

**Hochschulanzeiger
Nr. 154/2020 vom 19. Juni 2020**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 3 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Public Health an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 10 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Pflege (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 19 Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 41 Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 64 Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der chinesisch-deutschen Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Goethe-**

- Zertifikat B2', Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2' und Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
- S. 96 Spezifische Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
- S. 100 Spezifische Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Wissenschaftliche Weiterbildung für Führungskräfte im Geltungsbereich des Hamburger Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG)“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
- S. 105 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft (Digital Transformation of Information and Media) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang Master of Public Health
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 28. Mai 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Mai 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die am 14. Mai 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Gesundheitswissenschaften vom 7. Mai 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Public Health an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der Masterstudiengang Master of Public Health ist ein weiterbildender Studiengang, der anwendungsbezogen ausgerichtet ist. Die Studierenden lernen, sich mit den Bedingungen für Gesundheit und der Bewältigung von Krankheit, soweit sie in der natürlichen, technischen und sozialen Umwelt der Menschen begründet liegen, auseinanderzusetzen. Sie kennen die wesentlichen Faktoren, die die gesundheitliche Lage einer Bevölkerung beeinflussen. Maßgeblich spielen das Gesundheitssystem, die Versorgungsstrukturen, die Finanzierung der Gesundheitsleistungen, politische und soziale Rahmenbedingungen und auch das Gesundheitsverhalten der Bevölkerung eine Rolle. Sie werden in die Lage versetzt, Lösungsansätze für die Verbesserung der gesamtgesellschaftlichen Gesundheitssituation zu erarbeiten.

Sie können gesundheitswissenschaftliche Theorien und Methoden anwenden, um auf Bevölkerungsebene

- die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Bevölkerungsgruppe gesundheitsbezogen zu analysieren,
- die Systeme der gesundheitlichen Versorgung zu untersuchen,
- die Wechselwirkungen zwischen Menschen und ihrer Umwelt zu betrachten,
- die sozialen Strukturen und gesundheitsbezogenen Verhaltensweisen der Gesellschaft zu erforschen,
- gesundheitswissenschaftlicher Erkenntnisse gesamtgesellschaftlich umzusetzen.

Zu ihren späteren Aufgaben gehört in die gesellschaftlichen Verhältnisse hinein zu wirken, diese zu beeinflussen und zu verändern. Dies kann durch die Übernahme von Managementfunktionen im Versorgungsbereich, die Mitarbeit auf politischer Ebene oder über die Erforschung, Evaluierung und Verbreitung gesundheitswissenschaftlicher Konzepte geschehen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Studiengangs Master of Public Health. Es gilt ergänzend die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in einer Zulassungs- und Auswahlordnung für den Studiengang geregelt.

§ 3 Studienfachberatung

Zusätzlich zu der Studienfachberatung nach § 7 Absatz 3 APSO-INGI sind die Studierenden verpflichtet, zu Beginn des dritten Fachsemesters an einer weiteren Studienfachberatung teilzunehmen.

§ 4 Akademischer Grad

(1) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Public Health (MPH)“.

(2) Der akademische Grad wird verliehen, wenn insgesamt 300 Leistungspunkte (CP) gemäß ECTS nachgewiesen werden. Die 300 CP setzen sich zusammen aus einem vorangehenden Studiengang und den Studieninhalten dieses Masterstudiengangs.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Lehrangebot

(1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Master of Public Health beträgt 3 Semester. Für den Abschluss Master of Public Health (M.P.H.) sind 90 CP zu erwerben. Die CP geben den Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden wieder. Der Workload beträgt 30 Stunden pro Leistungspunkt. Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. Eine Übersicht über die Modulstruktur befindet sich in der Modultabelle (Anlage I zu dieser Ordnung). Die CP werden nur vergeben, wenn die für die jeweiligen Module vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.

(3) Das Lehr- und Prüfungsangebot besteht aus insgesamt 10 Pflichtmodulen. Ein zusätzliches Modul bildet die Master-These. Im ersten und zweiten Semester (erster Studienabschnitt) sind je 5 Module mit jeweils 6 CP zu absolvieren. Für die Master-These (zweiter Studienabschnitt) werden nach erfolgreichem Abschluss 30 CP vergeben.

(4) Die Lehr und Prüfungssprache ist Englisch.

(5) Die Fakultät stellt ein Vorlesungsverzeichnis auf, welches insbesondere für jedes Modul Umfang und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. Das Vorlesungsverzeichnis wird vom Fakultätsrat genehmigt.

§ 6 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus den Studieninhalten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Master-Thesis wird zugelassen wer alle 60 CP des ersten Studienabschnittes erworben hat.

(3) Die Master-Thesis ist eine theoretische, empirische und/oder experimentelle Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung in englischer Sprache. Das Thema wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Erstellung der Ausarbeitung in einer anderen Sprache als Englisch bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Die Frist für die Bearbeitung einer Master-Thesis beträgt sechs Monate. Die Frist beginnt mit Ausgabe des Themas. Die Einreichung der Arbeit ist frühestens drei Monate vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zulässig.

§ 7 Masterprüfung

(1) Durch die Prüfung zum Master of Public Health wird festgestellt, ob die Studierenden die für wissenschaftlich anspruchsvolle Aufgaben aus der Berufspraxis notwendigen theoretischen Methoden und Kenntnisse beherrschen, die Zusammenhänge fachübergreifend einordnen können und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und zu entwickeln.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den zu erbringenden Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes (§ 5) und der Master-Thesis (§ 6).

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Modulnoten der Module 1 bis 10 und der Note der Master-Thesis errechnet. Aus dem Durchschnitt der Modulnoten wird eine Teilnote gebildet. Aus dieser Teilnote und der Note der Master-Thesis wird nach folgender Gewichtung die Gesamtnote berechnet:

Durchschnitt Modulnoten	67%
Master-Thesis	33%.

Für die Berechnung der Teilnote des ersten Studienabschnittes und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(4) Das Masterzeugnis und die Urkunde werden in englischer Sprache ausgestellt.

§ 8 Prüfungsform Portfolio-Prüfung

Neben den in der APSO-INGI in § 14 festgelegten Prüfungsformen kann die Prüfung auch aus einer Portfolio-Prüfung bestehen. Die Portfolio-Prüfung ist eine besondere Art der Prüfungsform. Sie besteht aus maximal drei Prüfungskomponenten, für die verschiedene Prüfungsformen zu verwenden sind, wie etwa eine Klausur, semesterbegleitende Übungsaufgaben und eine mündliche Prüfung. Die möglichen Prüfungskomponenten ergeben sich aus den Prüfungsformen, die in § 14 APSO-INGI genannt werden sowie semesterbegleitenden Übungsaufgaben. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen Prüfungsformen nicht überschreiten. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungskomponenten wird von den Lehrenden festgelegt. Die einzelnen Prüfungskomponenten führen entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Ist in der Modultabelle ein Modul mit der Option „Portfolio-Prüfung“

gekennzeichnet, so legt der bzw. die Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob und mit welchen Prüfungskomponenten mit welcher Gewichtung für die einzelnen Prüfungskomponenten die Portfolio-Prüfung für den folgenden Prüfungstermin stattfinden soll.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Sommersemester 2021.

(2) Die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Public Health an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 19. Februar 2015 (Hochschulanzeiger Nr. 103/2015, S. 64) tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2022/23 außer Kraft. Mit Ablauf des Wintersemesters 2022/23 gilt die in Absatz 1 genannte Ordnung für alle Studierenden des Masterstudiengangs „Master of Public Health“. Ein Wechsel in die in Absatz 1 genannte Ordnung ist auf Antrag auch vor dem Ablauf des Wintersemesters 2022/23 möglich.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 28. Mai 2020

Anlage I: Modultabelle

In der nachfolgenden Aufstellung gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Credit Points
EKM	=	Empfehlung Kenntnisse der Module
G	=	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote
Gr	=	Gruppengröße
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
LV	=	Lehrveranstaltung
LVA	=	Lehrveranstaltungsart
MT	=	Master Thesis
PL	=	Prüfungsleistung (benotet)
Por	=	Portfolio
PrA	=	Prüfungsart
PrF	=	Prüfungsform
PVL	=	Prüfungsvorleistung
R	=	Referat
SeU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
VBM	=	Voraussetzung bestandener Module
Üb	=	Übung
ÜT	=	Übungstestat

Bei den Prüfungsformen (PrF) ist jeweils die regelhaft vorgesehene Prüfungsform angegeben. Neben dieser an erster Stelle aufgeführten regelhaften Prüfungsform sind auch die nachfolgend in Klammern genannten weiteren Prüfungsformen zulässig, sofern die spezifische didaktische Konzeption der Lehrveranstaltung dies erfordert und die abweichende Prüfungsform den Studierenden im ersten Termin der Lehrveranstaltung bekanntgegeben wird.

1. Studienabschnitt (insgesamt 60 CP):										
Nr.	Modul	FS*	CP	G	Fach/Kurs/LV	Gr	LVA	SWS	PrA	PrF
1	Public Health Principles	1/2	6	6,7%	Introduction to Public Health	25	SeU	2	PL	R (Por)
		1/2			Contemporary Health Issues	25	SeU	2		
2	Statistical Methods	1	6	6,7%	Basic Statistics	25	SeU	2	PL	K
		1			Biostatistics	25	SeU	2		
3	Epidemiology	1	6	6,7%	Basic Epidemiology	25	SeU	2	PL	R (Por)
		1			Epidemiology for Public Health Practice	25	SeU	2		
4	Qualitative Research Methods and Ethics	1	6	6,7%	Qualitative Public Health Research	25	SeU	2	PL	Por
		1			Public Health Ethics	25	SeU	2		
5	Evidence Based Public Health	1	6	6,7%	Literature Search and Scientific Methods	25	SeU	2	PL	Por
		1			Evidence Based Public Health	25	SeU	2		
6	Environmental and Occupational Health	2	6	6,7%	Occupational Health	25	SeU	2	PL	R (Por)
		2			Environment and Health	25	SeU	2		
7	Health Promotion and Prevention	2	6	6,7%	Health Behaviour and Lifestyle	25	SeU	2	PL	H (Por)
		2			Health Promotion and Prevention	25	SeU	2		
8	Leadership and Program Planning	2	6	6,7%	Leadership & (Health) Communication	25	SeU	2	PL	Por
		2			Program Planning & Evaluation	25	SeU	2		
9	Health Policy and Management	2	6	6,7%	Health Policy	25	SeU	2	PL	Por (K, R)
		2			Health- and Project Management	25	SeU	2		
10	Health Economics	2	6	6,7%	Health Economics	25	SeU	2	PL	K
		2			Health Care Organisations	25	SeU	2		

2. Studienabschnitt (insgesamt 30 CP):										
Nr.	Modul	FS	CP	G	Fach/Kurs/LV	Gr	LVA	SWS	PrA	PrF
11	Master-Thesis	3	30	33%	Thesis Kolloquium	15	Üb	0,5	PVL	ÜT
		3			Master-Thesis	1			PL	MT

*beispielhafte Semesterlage für den Studienstart im Sommersemester eines Jahres.

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
des Bachelorstudiengangs Pflege (dual)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 28. Mai 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Mai 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 479), die am 7. Mai 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Pflege und Management vom 28. Januar 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Pflege (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Pflege (dual) ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO- Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad des Abschlusses (inkl. Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung)

Die Hochschule verleiht den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3 Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Prüfungsdauer und Leistungspunkte

(1) Die Aufnahme zum Studium erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang, in dessen Verlauf insgesamt 210 Leistungspunkte (LP) erworben werden müssen. Die LP geben den geschätzten Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Der Workload beträgt 30 Stunden pro LP. Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. Eine Übersicht über die Modulstruktur (Modultabelle) befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 4 Module in der Praxis und Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten

(1) In das Studium sind Module integriert, die überwiegend in der Praxis stattfinden (Module in der Praxis - MIP).

(2) In den MIPs werden alle notwendigen Praxiseinsätze gemäß § 30 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) in der aktuellen Fassung durchgeführt. Es sind mindestens 2300 Stunden in Einrichtungen, in denen Gesundheitsversorgung stattfindet, zu absolvieren. Laut landesrechtlicher Genehmigung gemäß § 38 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) der zuständigen Behörde können 10% der Praxiseinsatzstunden durch praktische Lehreinheiten (SkillsLab) an der HAW Hamburg durchgeführt. Das Skills-Lab soll es ermöglichen, eine Brücke zwischen den Lernorten Hochschule und Berufspraxis zu schlagen. Im geschützten Rahmen an der Hochschule und unter weniger komplexen Bedingungen als im beruflichen Handlungsfeld haben die Studierenden im Skills Lab die Möglichkeit, in der Theorie erworbenes Wissen in praktische Handlungsfähigkeit umzusetzen, diese zu trainieren, Routinen zu entwickeln und für den Transfer in das pflege-praktische Handlungsfeld vorzubereiten. Gleichwohl geht es in simulationsbasierten Lehr-Lern-Arrangements im Skills Lab auch darum, in der Praxis erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten, Routinehandlungen sowie subjektive und Praxis-Theorien kritisch zu reflektieren.

(3) Die Modalitäten für die Praxiseinsätze sind über schriftliche Kooperationsverträge zwischen der HAW Hamburg und Praxiseinrichtungen gemäß § 38 Absatz 4 PflBG geregelt.

(4) Bis zu zwei der MIPs können ausschließlich während des 5. Semesters im Ausland absolviert werden.

(5) Der Fakultätsrat ernennt auf Vorschlag des Departmentsrat eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die oder der die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Praxiseinsätze berät und unterstützt.

§ 5 Module und Prüfungsvoraussetzungen

(1) Das Studium besteht aus 32 Pflichtmodulen, darunter sind ein Wahlpflichtmodul und 8 MIP zu absolvieren. Das gesamte Lehr- und Prüfungsangebot ergibt sich aus der Anlage (Modultabelle) zu dieser Ordnung.

(2) Als Voraussetzung zur Zulassung zu den MIPs müssen die Studierenden eine gesundheitliche Eignung nachweisen. Die gesundheitliche Eignung umfasst einen von der Hausärztin/vom Hausarzt oder entsprechenden Fachärztin oder Facharzt aufgeführten aktuellen Gesundheitsstatus zu:

- a. Impfstatus, aus dem mit Datum hervorgeht, dass nach Empfehlungen STIKO-Empfehlungen des RKI (aktuellste Fassung) die Standardimpfungen wie z.B. Grundimmunisierung und Auffrischimpfung bei Diphtherie, Poliomyelitis und Tetanus sowie z.B. eine einmalige Impfung bei Masern erfolgt sind und
- b. die Impfungen der Kategorie B für Berufe mit erhöhtem Expositionsrisiko im Gesundheitsdienst lt. aktuellen STIKO- Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI) und Schutzimpfungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundes-Ausschusses (G-BA) vorliegen sowie
- c. einer körperlichen Eignung für den Pflegeberuf.

(3) Darüber hinaus müssen die Studierenden als Voraussetzung zur Zulassung zu den MIP einen Praktikumsvertrag mit einer der kooperierenden Praxiseinrichtungen abschließen, dessen Inhalte über die Kooperationsverträge zwischen der HAW Hamburg und der jeweiligen Praxiseinrichtung geregelt sind.

(4) Für folgende Module sind erfolgreiche Abschlüsse anderer Module erforderlich:

- a. Für Modul 5.1 müssen die Module 1.1 und 1.2 erfolgreich absolviert sein
- b. Für Modul 5.3 muss das Modul 4.4 erfolgreich absolviert sein
- c. Für Modul 6.1 muss das Modul 1.2 erfolgreich absolviert sein

(5) Praktische Prüfungen gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 8 APSO-Pflege sollen 260 Minuten (inklusive Vorbereitung, Durchführung und Reflexionsgespräch) nicht überschreiten.

(6) Die Modulprüfungen in den Modulen 4.2, 4.3 und 6.6 (schriftliche Aufsichtsarbeiten) umfassen zugleich den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 35 PflAPrV.

(7) Die Modulprüfung im Modul 7.2 (Mündliche Prüfung mit Fallanalyse) umfasst zugleich den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 36 PflAPrV. Dabei ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des 1. bis 5. Semesters sowie der erfolgreiche Abschluss des Moduls 6.1 und 6.6 des 6. Semesters vor der Zulassung zu der Modulprüfung nachzuweisen.

(8) Die Modulprüfung im Modul 7.3 (Praktische Prüfung) umfasst zugleich den praktischen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 37 PflAPrV. Dabei ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des 1. bis 5. Semesters sowie der erfolgreiche Abschluss des Moduls 6.1 und 6.6 des 6. Semesters vor der Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

(9) Abweichend von § 16 APSO-Pflege dürfen die Modulprüfungen der Module 4.2, 4.3, 6.6, 7.2 und 7.3 als Teile der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung gemäß § 39 Absatz 3 PflAPrV nur einmal wiederholt werden.

§ 6 Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Studieninhalten selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorthesis ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des 1. bis 5. Semesters, sowie der erfolgreiche Abschluss der Module 6.1 und 6.6 des 6. Semesters. In der Regel soll die Thesis eine Aufgabe oder Problemstellung aus der patient*innennahen pflegerischen Versorgung behandeln.

(3) Die Frist für die Bearbeitung einer Bachelorthesis beträgt zehn Wochen.

§ 7 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen nach § 5 und der Bachelorthesis nach § 6.

(2) Die nach der Anzahl der jeweils zu erwerbenden LP gewichteten Modulnoten aller Module mit Ausnahme des Moduls 7.1 (Bachelorthesis) gehen zu 80 % und die Note der Bachelorthesis (Modul 7.1) zu 20 % in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

§ 8 Prüfungsausschuss für die Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung

(1) Für die Abnahme der Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung wird ein Ausschuss zur Berufszulassung eingesetzt (§ 33 PflAPrV). Diesem gehören als vorsitzende Mitglieder

- a. eine Vertreterin/ein Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person, und

b. die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende des Prüfungsausschusses des Departments Pflege & Management an.

(2) Weitere Mitglieder des Ausschusses für die Berufszulassung sind die Modulverantwortlichen der Module 4.2, 4.3, 6.6, 7.2 und 7.3.

(3) Die Vorsitzenden des Ausschusses für die Berufszulassung bestimmen gemeinsam auf Vorschlag der HAW Hamburg die Prüferinnen oder Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(4) Das vorsitzende Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe a hat das Recht, bei dem mündlichen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung (§ 5 Absatz 6) sowie dem praktischen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung (§ 5 Absatz 7) anwesend zu sein.

§ 9 Zeugnis

Das Zeugnis stellt die HAW Hamburg im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde aus. Hierfür werden die für die Berufszulassung erforderlichen Teile im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Bachelorstudiengang „Dualer Studiengang Pflege“ ab dem Wintersemester 2020/21 beginnen. Die „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Pflege (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 20. Juni 2019 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger 143/2019 vom 28. Juni 2019) tritt mit Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.

(2) Für Studierende, die den Bachelorstudiengang „Dualer Studiengang Pflege“ vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, gilt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Dualer Studiengang Pflege“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 16. Juni 2011 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger 63/2011), zuletzt geändert am 23. April 2015 (veröffentlicht im Hochschulanzeiger 106/2015). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2025 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2025 ausgeschlossen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 28. Mai 2020

Anlage (Modultabelle):

FaS= Fallstudie, FS = Fachsemester, Gr = Gruppengröße, HA = Hausarbeit, KL = Klausur, LP = Leistungspunkte, LV= Lehrveranstaltung, LVA = Lehrveranstaltungsart, LVS = Lehrveranstaltungsstunden, MP = mündliche Prüfung, PA = Prüfungsart, PF = Prüfungsform, PJL = Projektleistung, PL = Prüfungsleistung, PP = praktische Prüfung, Pr = Praxis (mit Gruppenteilung), Ref = Referat, SeU = Seminaristischer Unterricht (Kohorte), SL = Studienleistung, Üb = Übung (mit Gruppenteilung)

Modul nr.	Modul	FS	LP	LV	LVA	LVS	Gr	PA	PF
M1.1	Grundlagen pflegerischen Handelns	1	5	Grundlagen pflegerischen Handelns	Üb	4	15	SL	PP
					Pr	1,389	10		
M1.2	Mit Menschen in Beziehung treten und kommunizieren – Grundlagen	1	5	Mit Menschen in Beziehung treten und kommunizieren - Grundlagen	SeU	4	30	SL	MP
					Pr	0,278	10		
M1.3	Pflege als Profession und Wissenschaft	1	7,5	Pflege als Profession und Wissenschaft	SeU	5	30	PL	FS
					Üb	1	15		
					Pr	0,278	10		
M1.4	Sozialrechtliche und Sozialpolitische Grundlagen	1	5	Sozialrecht	SeU	2	30	PL	KL
				Sozialpolitik	SeU	2	30		
M1.5	Naturwissenschaftliche Grundlagen und deren klinische Anwendung	1	7,5	LV 1	SeU	3	30	PL	Ref
				LV 2	SeU	3	30		
M2.1	Praktikum I – Allgemeine Klinische Praxis	2	10	Kompaktseminar 1. Hilfe	Üb	1	15	PL	PP
				Lernbegleitung bei Erwachsenen im klinischen Bereich	Pr	2	10		
M2.2	Praktikum II –Pflege als Profession in unterschiedlichen Handlungsfeldern	2	10	Theorielehre	Üb	1	15	SL	PP
				Lernbegleitung in der pflegerischen Praxis	Pr	2	10		

Modul nr.	Modul	FS	LP	LV	LVA	LVS	Gr	PA	PF
M2.3	Praktikum III-Reflexion und Fallverstehen in der ambulanten Versorgung	2	10	Einführung in das Konzept der Kollegialen Beratung	Üb	1	15	SL	FS
				Lernbegleitung in der pflegerischen Praxis	Pr	2	10		
M3.1	Gesundheitsförderung und Prävention	3	5	Gesundheitsförderung und Prävention	SeU	4	30	SL	Ref
M3.2	In spezifischen Pflegesituationen mit Menschen in Beziehung treten und kommunizieren	3	5	In spezifischen Pflegesituationen mit Menschen in Beziehung treten und kommunizieren	Üb	4	15	PL	PP
					Pr	0,972	10		
M3.3	Pflegerische Diagnostik	3	5	Pflegerische Diagnostik	SeU	3,5	30	SL	KL
					Üb	0,5	15		
M3.4	Schwangere, Wöchnerinnen, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützen und über Lebensphasen pflegen	3	5	Pflegerische Versorgung von Schwangeren und Wöchnerinnen und die Entwicklung des Kindes	SeU	1,5	30	PL	MP
					Üb	0,5	15		
					Pr	0,2085	10		
				Pflegerische Versorgung von kranken Kindern und deren Bezugspersonen	SeU	1,5	30		
					Üb	0,5	15		
					Pr	0,2085	10		
M3.5	Reflexion und Fallverstehen	3	5	Lehrveranstaltung 1	Üb	3	15	SL	PJL
				Lehrveranstaltung 2	Üb	1	15		
M3.6	Pflegerisches Handeln in komplexen Pflegesituationen	3	5	Ernährung	Üb	2	15	PL	HA
					Pr	0,2775	10		
				Mobilität	Üb	2	15		
					Pr	0,2775	10		
M4.1	Ethik in der pflegerischen Versorgung	4	5	Ethik in der pflegerischen Versorgung	SeU	4	30	PL	FS

Modul nr.	Modul	FS	LP	LV	LVA	LVS	Gr	PA	PF
M4.2	Pflegeforschung	4	5	Pflegeforschung	SeU	3	30	PL	KL
					Üb	1	15		
M4.3	Ältere mehrfach und/ oder lebenslimitiert erkrankte Menschen in ihrer Entwicklung unterstützen und über die Lebensphasen pflegen	4	5	Menschen im Alter begleiten und pflegen	SeU	1,5	30	PL	KL
					Üb	0,5	15		
					Pr	0,2085	10		
				Palliative Pflege	SeU	1,5	30		
					Üb	0,5	15		
					Pr	0,2085	10		
M4.4	Gesundheitspolitik und Gesundheitssystem	4	5	Gesundheitspolitik und Gesundheitssystem	SeU	4	30	SL	PJL
M4.5	Pflegerische Versorgung von Menschen mit akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen	4	5	Pflegerische Versorgung von Menschen mit akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen	SeU	4	30	SL	Ref
					Pr	0,555	10		
M4.6	Pflegerische Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen	4	5	Pflegerische Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen	SeU	4	30	PL	MP
					Pr	0,278	10		
M5.1	Praktikum IV – Lebenswelt älterer und lebenslimitiert erkrankter Menschen	5	10	Palliativseminar	Üb	1	15	SL	PP
				Lernbegleitung in der Lebenswelt ältere und lebenslimitiert erkrankter Menschen	Pr	2	10		
M5.2	Praktikum V – Pflegerische Versorgung erkrankter Kinder und Jugendlicher und deren Bezugspersonen	5	10	Anwendung pflegerischer Maßnahmen für das gesunde wie auch kranke Kind unter Einbezug deren Bezugspersonen (OSCE)	Üb	1	15	SL	PP

Modul nr.	Modul	FS	LP	LV	LVA	LVS	Gr	PA	PF
				Lernbegleitung in der pflegerischen Begleitung von Kindern und Jugendlichen	Pr	2	10		
M5.3	Praktikum VI – Pflegerische Versorgung von psychisch und kritisch erkrankten Menschen	5	10	Berlinexkursion	SeU	1	30	PL	PP
				Vorbereitung einer interdisziplinären Fallbesprechung	Üb	1	15		
				Lernbegleitung in der pflegerischen Praxis	Pr	2	10		
M6.1	Patientenedukation	6	5	Patientenedukation	SeU	4	30	SL	MP
					Pr	0,417	10		
M6.2	Konstruktiver Umgang mit Diversity in der gesundheitlichen Versorgung	6	5	Konstruktiver Umgang mit Diversity in der gesundheitlichen Versorgung	SeU	4	30	SL	PJL
M6.3	Pflegewissenschaftliches Fachprojekt	6	5	Pflegewissenschaftliches Fachprojekt	Pr	4	10	SL	PJL
M6.4	Wahlpflichtmodul	6	5	Bachelor-Schreibwerkstatt	Üb	2	15	SL	(HA,Ref, KL, MP, PJL, FS)
				z. B. Vertiefung EBN; Ringvorlesung; andere Angebote aus dem Wahlpflichtbereich	Üb	2	15		
M6.5	Management in der gesundheitlichen Versorgung	6	5	Management in der gesundheitlichen Versorgung	SeU	3	30	PL	MP
					Üb	1	15		
					Pr	0,278	10		
M6.6	Pflegerische Versorgung von Menschen mit chronischen Erkrankungen/ Behinderungen	6	5	Pflegerische Versorgung von Menschen mit chronischen Erkrankungen/ Behinderungen	SeU	3	30	PL	KL
					Üb	1	15		
					Pr	0,555	10		

Modul nr.	Modul	FS	LP	LV	LVA	LVS	Gr	PA	PF
M7.1	Bachelorthesis	7	12	Bachelor Kolloquium	Thesis	2	1	PL	Thesis
M7.2	Praktikum VII – Pflege von Menschen mit hochkomplexen Versorgungsbedarfen	7	5	Lernbegleitung in pflegerischer Praxis	Pr	1	10	PL	MP
M7.3	Praktikum VIII – Menschen mit chronischen Erkrankungen umfassend pflegen, begleiten, informieren und beraten	7	13	Praktische Übung	Üb	1	15	PL	PP
				Lernbegleitung Praktikum und praktische Abschlussprüfung	Pr	4	10		

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 28. Mai 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Mai 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die am 7. Mai 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Soziale Arbeit vom 4. Mai 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

2. Abschnitt: Gremien und Organe

- § 5 Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Prüfungsausschuss

3. Abschnitt: Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

- § 8 Module und Leistungspunkte
- § 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt: Prüfungen

- § 10 Prüfende
- § 11 Abschluss der Module
- § 12 Ablegung der Prüfungen
- § 13 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen
- § 14 Hochschulgelenktes Praktikum
- § 15 Bachelor-Thesis
- § 16 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module
- § 17 Abschlussnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 19 Täuschung, Ordnungsverstoß und Säumnis
- § 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 21 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit
- § 22 Inanspruchnahme von Pflegezeit

§ 23 Studierende mit Kindern

5. Abschnitt: Sonstige Prüfungsregelungen

§ 24 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

§ 25 Prüfungsakten

§ 26 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

§ 27 Widerspruch

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

6. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit ist ein grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen zur Praxisforschung sowie exemplarisch ausgewählten berufsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der Bildung und Erziehung in der Kindheit tätig werden können.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

§ 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

(2) Der Erwerb der staatlichen Anerkennung bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt

Gremien und Organe

§ 5 Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten

Der Fakultätsrat ernennt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die bzw. der die Studierenden in allen Fragen des hochschulgelinkten Praktikums berät und unterstützt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

§ 6 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein ergänzendes studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater hält regelmäßig Sprechstunden ab.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Departmentsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Departmentsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 7 Absatz 1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentsleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Departmentsrat und der Departmentsleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(11) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und, sofern der Prüfungsausschuss ein Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen vorgesehen hat, auch die Anmeldetermine für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

3. Abschnitt

Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

§ 8 Module und Leistungspunkte

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und in der Regel mit einer Prüfung abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Pflichtmodule sind von den Studierenden zu belegen. Sie vermitteln Grundlagenwissen, vertiefendes Wissen sowie Spezialwissen in ausgewählten Schwerpunkten. Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot, welches im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis konkretisiert wird, in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen sowie der Spezialisierung.

(3) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt

entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte vergeben. Der Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit umfasst 210 Leistungspunkte.

(4) Der Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit besteht aus den in der Modultabelle in Absatz 5 aufgeführten Modulen und den in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen. Lehrveranstaltungsarten sind

1. die Praxisgruppe,
2. die Übung,
3. der Seminaristischer Unterricht,
4. der Lehrvortrag.

Für die Praxisgruppe besteht Anwesenheitspflicht. Diese gilt als gewahrt, wenn der oder die Studierende an mindestens 70% der ausgewiesenen Lehrveranstaltungszeiten aktiv teilgenommen hat.

(5) Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen eines Modulhandbuchs. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

Abkürzungsverzeichnis:

A = Ausarbeitung

H = Hausarbeit

mP = mündliche Prüfung

PL = Prüfungsleistung (benotet)

LV = Lehrveranstaltung

o. = oder

SemU. = Seminaristischer Unterricht

P = Präsentation

K = Klausur

Pr = Projektleistung

R = Referat

SL = Studienleistung (unbenotet)

Pf = Portfolio

Modul- und Lehrveranstaltungstabelle

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Lehrveranstaltungsart	SWS	Gruppen- größe	Leistungs- punkte	Prüfungs- art	Prüfungs- form	Teilnahmevor- aussetzungen
Modul 1: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswis- senschaften	Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften	1.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	PL	Hausarbeit	keine
Modul 2: Grundlagen der Psychologie	M2.1 Entwicklungspsychologie I	1.	Seminaristischer Unterricht	2	36	6	PL	Klausur oder mündliche Prüfung	keine
	M 2.2 Entwicklungspsychologie II	2.	Seminaristischer Unterricht	2	36				
Modul 3 Grundlagen der Bildungssoziologie	M 3.1 Bildungssoziologie I	1.	Seminaristischer Unterricht	2	36	6	PL	Klausur oder mündliche Prüfung	keine
	M 3.2 Bildungssoziologie II	2.	Seminaristischer Unterricht	2	36				
Modul 4: Propädeutik	Wissenschaftliches Arbeiten	1.	Übung	3	18	5	SL	Ausarbeitung	keine
Modul 5: Reflexive Praxis: Erkundung des Arbeitsfeldes	M 5.1.TPS: Erkundung des Arbeitsfeldes	1.	Praxisgruppe	3	12	3	PL	Hausarbeit	keine
	M 5.2 Praktikum	1	Praxis	0	1	6			

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Lehrveranstaltungsart	SWS	Gruppen- größe	Leistungs- punkte	Prüfungs- art	Prüfungs- form	Teilnahmevor- aussetzungen
Modul 6: Professionelles Handeln: Selbstkompetenz	M 6.1 Selbstkompetenz I	1.	Übung	3	18	6	SL	Ausarbeitung	keine
	M 6.2 Selbstkompetenz II	2.	Übung	3	18				
Modul 7: Vertiefung in Erziehungs- und Bildungswissen- schaften	M 7.1 Didaktik: Lehr- und Lernformen	2.oder 3.	Seminaristischer Unterricht	2	36	6	PL	Hausarbeit oder Ausarbeitung	Modul 1, 4
	M 7.2 Sozial- und kindheitspädagogische Theorien und Konzepte	2. oder 3	Seminaristischer Unterricht	2	36				
Modul 8: Bildungs- und Sozialpolitik	M 8.1 Einführung	2.	Seminaristischer Unterricht	2	36	6	SL	Präsentation oder Ausarbeitung	Modul 4
	M 8.2 Vertiefung	3.	Seminaristischer Unterricht	2	36				
Modul 9: Empirische Forschungs- methoden	M 9.1 Empirische Forschungs- methoden und Qualitäts- entwicklung	2.	Seminaristischer Unterricht	4	36	12	PL	Klausur	Modul 4
	M 9.2 Pädagogische Diagnostik	3	Seminaristischer Unterricht	4	36				

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Lehrveranstaltungsart	SWS	Gruppen- größe	Leistungs- punkte	Prüfungs- art	Prüfungs- form	Teilnahmevor- aussetzungen
Modul 10: Reflexive Praxis: Beobachtung und Dokumentation	M 10.1 TPS: Beobachtung und Dokumentation	2.	Praxisgruppe	3	12	3	SL	Ausarbeitung	Keine
	M 10.2 Praktikum	2	Praxis	0	1	6			
Modul 11: Familien- und Jugend-hilferecht	Familien- und Jugendhilferecht	3.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	PL	Klausur	Keine
Modul 12: Reflexive Praxis: Evaluation und Qualitäts- entwicklung	M 12.1 TPS: Evaluation und Qualitätsentwicklung	3.	Praxisgruppe	3	12	3	SL	Präsentation	Modul 4
	M 12.2 Praktikum	3	Praxis	0	1	6			
Modul 13 Professionelles Handeln: Beratungs- kompetenz	M 13.1 Beratungskompetenz I	3.	Übung	3	18	6	SL	Präsentation oder Ausarbeitung	Modul 4
	M 13.2 Beratungskompetenz II	4.	Übung	3	18				
Modul 14: Einführung: Kompetenz- entwicklung in der Kindheit	Einführung: Kompetenzentwicklung in der Kindheit	4.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	PL	Hausarbeit oder Klausur	Modul 1, 2, 3 und 4

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Lehrveranstaltungsart	SWS	Gruppen- größe	Leistungs- punkte	Prüfungs- art	Prüfungs- form	Teilnahmevor- aussetzungen
Modul 15: Einführung: Institutionsentwick- lung / Management	Einführung: Institutionsentwicklung und Management	4.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	PL	Hausarbeit oder Klausur	Modul 1,2,3 und 4
Modul 16: Einführung: Entwicklungs- kontext Familie	Einführung: Entwicklungskontext Familie	4.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	PL	Hausarbeit oder Klausur	Modul 1,2,3 und 4
Modul 17: Reflexive Praxis: Anforderungs- und Tätigkeitsanalysen in der Praxis	M 17.1 TPS: Anforderungs- und Tätigkeitsanalysen	4.	Praxisgruppe	3	12	3	SL	Präsentation	Modul 4
	M 17.2 Praktikum	4.	Praxis	--	1	6			
Modul 18: Individuelle Förderung und Inklusion	MI 18.1: Lebenslagen von Kindern und Familien	5.oder 6.	Seminaristischer Unterricht	2	36	9	PL	Hausarbeit	Modul 1,2,3,4 und 7
	M 18.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen	5.oder 6.	Seminaristischer Unterricht	2	36				
	M 18.3 Pädagogische Ansätze und inklusive Konzepte	6.	Seminaristischer Unterricht	2	36				

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Lehrveranstaltungsart	SWS	Gruppen- größe	Leistungs- punkte	Prüfungs- art	Prüfungs- form	Teilnahmevor- aussetzungen
Modul 19: Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich	Wahlpflichtveranstaltungen *	5. ,6 oder 7.	Seminaristischer Unterricht	6	36	9	SL	Portfolio	Modul 1,2,3 und 4
Modul 20: Vertiefung im Schwerpunkt I	M20.1 (A)Kompetenzentwicklung in der Kindheit, (B)Institutionsentwicklung und Management <u>oder</u> (C)Entwicklungskontext Familie	5.	Seminaristischer Unterricht	4	36	12	PL	Hausarbeit	Modul 14, 15 und 16
	M20.2 Fortsetzung M 20.1	6.	Seminaristischer Unterricht	4	36				
Modul 21: Vertiefung im Schwerpunkt II	M 21.1 (A)Kompetenzentwicklung, (B) Institutionsentwicklung und Management <u>oder</u> (C) Entwicklungskontext Familie	5.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	SL	Präsentation	Modul 14, 15 und 16
	M 21.2 Fortsetzung M 21.1	6.	Seminaristischer Unterricht	4	36				

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Lehrveranstaltungsart	SWS	Gruppen- größe	Leistungs- punkte	Prüfungs- art	Prüfungs- form	Teilnahmevor- aussetzungen
Modul 22: Reflexive Praxis: Praxisprojekt in einem Studien- schwerpunkt	M22.1 Praxisprojekt im Studienschwerpunkt	5.und 6	Praxisgruppe	6	12	6	SL	Projekt- leistung	Modul 4, 5.1, 10.1 und 12.1
	M 22.2 Praktikum	5. u. 6.	Praxis	0	1	12			
	M 22.3 TPS Praxisbegleitung	5. u. 6	Praxisgruppe	1	12	1			
Modul 23: Professionelles Handeln: Handlungs- kompetenz	M 23.1. Handlungs-kompetenz I	5.	Übung	3	18	6	SL	Hausarbeit, Präsentation oder Ausarbeitung	Modul 1,2,3 und 4, 5, 6 und 10
	M 23.2 Handlungs-kompetenz II	6.	Übung	3	18				
Modul 24: Internationale Bildungsforschung und Exkursionen	Internationale Bildungsforschung und Exkursionen	7.	Seminaristischer Unterricht	8	36	12	SL	Ausarbeitung	Modul 1,3,4 und 8
Modul 25: Forschungs- kolloquium	Forschungskolloquium	7.	Übung	3	18	6	SL	Präsentation	Modul 4, 9 und Zulassung zur BA-Thesis
M 26: Bachelor- Thesis	--	7.	--	--	1	12	PL	Bachelor- Thesis	Module 1 bis 23

Anmerkungen:

- Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.
- Prüfungsart: PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)
- TPS: Theorie- Praxis-Seminar
- Wahlpflichtbereich*: Im Modul 19 können auch Veranstaltungen wie folgt gewählt werden: 3x2SWS; 2x3SWS oder 1x2SWS und 1x4SWS.

§ 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrenden können den Besuch einer Lehrveranstaltung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Im Falle der Überbelegung einer Lehrveranstaltung hat die bzw. der zuständige Lehrende durch ein geeignetes Verfahren den Kreis der zugelassenen Studierenden zu ermitteln.

(2) Die Departmentsleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

4. Abschnitt Prüfungen

§ 10 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils gültigen Fassung. Es dürfen auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen prüfen, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 11 Abschluss der Module

(1) Ein Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung (PL) oder mit einer unbenoteten Studienleistung (SL) abgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht und gemäß § 13 bewertet und benotet.

(3) Eine Studienleistung wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht, aber nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und

das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

3. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit im Umfang von 12 bis 30 Seiten, durch die die Studierenden die selbständige wissenschaftliche und methodisch fachgerechte Bearbeitung des gestellten Themas oder Falles nachweisen.

4. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten schriftlichen Konzepts im Umfang von 8 bis 12 Seiten, das die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

5. Präsentation

Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept im Umfang von 8 bis 12 Seiten oder eine mündliche Erläuterung.

6. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.

7. Ausarbeitung

Eine Ausarbeitung ist eine schriftliche Abfassung im Umfang von 12 bis 15 Seiten, insbesondere in Gestalt eines Protokolls, eines Essays, eines Exposé oder der Erstellung eines Kompetenzprofils.

8. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

9. Praktikumsnachweis

Der Praktikumsnachweis beinhaltet den genehmigten Praktikumsvorschlag, den Praktikumsvertrag, eine Bescheinigung über die absolvierten 180 Praxisstunden von der Praxisstelle und eine Beurteilung seitens der Praxiseinrichtung.

10. Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Bachelor-Studiums. Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Thema aus dem Bereich der Bildung und Erziehung der Kindheit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Weitere Einzelheiten sind in §15 dieser Ordnung geregelt.

11. Kolloquium

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches auch dazu dient, festzustellen, ob eine nicht unter Aufsicht erbrachte Prüfungsleistung von der oder dem Studierenden

selbstständig erbracht worden ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten je Prüfling. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend. Seine Durchführung ist von den Prüfenden beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen, das nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheidet.

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfungs- oder Studienleistung zulässig sind, trifft die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent rechtzeitig eine verbindliche Bestimmung über die jeweils einschlägige Prüfungsform.

§ 12 Ablegung der Prüfungen

(1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(3) Werden gemäß § 7 Absatz 11 durch den Prüfungsausschuss verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen.

(4) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen

(1) Es wird die Leistung der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Bachelor-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen (PL) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2,0 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3,0 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Wintersemester müssen bis spätestens 31. Mai des folgenden Sommersemesters vorliegen. Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Sommersemester müssen bis spätestens 30. November des folgenden Wintersemesters vorliegen. Die Benotung der Bachelor-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

(4) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet. Teilen sich mehrere Prüferinnen und Prüfer eine Prüfung untereinander auf, so müssen sie sich auf einen einheitlichen Bewertungsmaßstab einigen.

(5) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 13 Absatz 2 anzupassen. Dabei wird der gebildete Mittelwert auf die Note nach § 13 Absatz 2 auf- bzw. abgerundet, die den geringsten Abstand zum gebildeten Mittelwert hat. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 13 Absatz 2 ist auf die nächstbessere Note zu runden.

§ 14 Hochschul gelenktes Praktikum

(1) Gegenstand des Studiums ist ein sich über die ersten sechs Semester erstreckendes hochschul gelenktes Praktikum von jeweils 180 Stunden pro Semester. Der zeitliche Umfang während der Vorlesungszeit beträgt in der Regel mindestens 6 Stunden wöchentlich. Die Praxiseinrichtung bestätigt jeweils zum Ende eines Semesters die erfolgreiche Ableistung des Praktikums in dem zuvor genannten Umfang.

(2) Das Praktikum wird durch eine/n Dozent/in gemäß § 10 Absatz 1, die das Theorie-Praxis-Seminar (TPS) leitet, angeleitet.

(3) Die weiteren Einzelheiten zu Inhalt und Gestaltung des Praktikums ergeben sich aus dem Modulhandbuch sowie aus der Richtlinie für das hochschul gelenkte Praktikum im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Bachelor-Thesis

(1) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 23 voraus.

(2) Die Bachelor-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelor-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 10 Absatz 1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Bachelor-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Bachelor-Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelor-Thesis wird, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten Prüfer gemäß § 13 Absatz 2 bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 10 Absatz 1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professorin bzw. ein Professor des Departments Soziale Arbeit sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

(6) Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. § 13 Absatz 5 findet keine Anwendung. Wenn sich aus der Ausführung der Thesis der Verdacht ergibt, dass die Arbeit keine selbständige Leistung des oder der Studierenden darstellt, können die Prüfenden ein Kolloquium durchführen, um festzustellen, ob dies der Fall ist.

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den erfolgreichen Abschluss der in § 8 Absatz 4 genannten Module voraus. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die entsprechenden Prüfungs- und Studienleistungen bestanden hat. Ein Modul ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet bzw. bei Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurde. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt die oder der Studierende die dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte.

§ 17 Abschlussnote

(1) Zur Ermittlung der Abschlussnote der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote aus den Modulnoten gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, mit Ausnahme der Bachelor-Thesis, eine Teilnote gebildet, die zu 80 von Hundert in die Gesamtnotenbildung einfließt. Das Ergebnis der Bachelor-Thesis geht zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Ermittlung sowohl der Teilnote nach Satz 2 als auch bei der Ermittlung der Abschlussnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Module fließen in die Gesamtnotenbildung nicht mit ein.

(2) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung lautet:

bis 1,50 sehr gut

über 1,50 bis 2,50 gut

über 2,50 bis 3,50 befriedigend

über 3,50 bis 4,00 ausreichend

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die statistische Verteilung der Noten in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Es wird auf den Leitfaden zur Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leitfaden) in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- oder Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung – und damit auch die Bachelorprüfung – endgültig nicht bestanden.

(3) Sofern eine in Form einer Klausur zu erbringende Prüfungs- oder Studienleistung im letzten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5.0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist, kann der oder die Studierende eine ergänzende mündliche Prüfung beantragen. Durch das Ergebnis der ergänzenden mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Klausur noch mit maximal „ausreichend“ (4.0) bzw. „bestanden“ bewertet werden kann. Prüferin bzw. Prüfer sind die Prüfenden der schriftlichen Leistung. Die Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Die Regelungen der mündlichen Prüfung (§ 11 Absatz 4 Nr. 2) gelten entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Frist für den Antrag der oder des Studierenden endet mit Ablauf des Semesters, das auf das Semester folgt, in dem die Klausur geschrieben wurde. Ein solcher Antrag kann im gesamten Studium insgesamt maximal für zwei erfolglose Klausurversuche jeweils in unterschiedlichen Modulen gestellt werden.

(3) Die Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Bestehen Wahlmöglichkeiten bei Erbringung einer Prüfungs- oder Studienleistung und ändert die oder der Studierende die Wahl des Prüfungsgebiets, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche.

(5) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen des gleichen Studiengangs bei der Zählung nach den Absätzen 2 bis 4 berücksichtigt.

§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 4 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen

werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(5) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung, ein Portfolio oder die Bachelor-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen, Portfolios und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.

(6) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(7) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine Prüfung, für die sie oder er sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens gemäß § 7 Absatz 11 verbindlich angemeldet hat, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Erfolgt das Versäumnis in den Fällen des Absatz 6 oder Absatz 7 aus einem wichtigen Grund, oder konnte in den Fällen des Absatz 5 die Frist trotz Fristverlängerung aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In den Fällen des Absatz 5 ist bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema zu vergeben. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 21 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit

Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studierende Anwendung. Eine schwangere Studierende soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit.

§ 22 Inanspruchnahme von Pflegezeit

Die Inanspruchnahme von Pflegezeiten nach § 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz- (PflegeZG) in der jeweils gültigen Fassung unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung. Die Vorschrift des § 21 gilt entsprechend.

§ 23 Studierende mit Kindern

Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/-ärztin oder der Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als Entschuldigung

für Verzögerungen bei Studienleistungen oder als wichtiger Grund im Sinne des § 19 Absatz 8 anerkannt.

5. Abschnitt

Sonstige Prüfungsregelungen

§ 24 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis sowie eine Urkunde über die staatliche Anerkennung erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Die Abschlussdokumente und die Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der Bachelorprüfung, spätestens nach einem Monat, der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis und die dadurch erworbenen Leistungspunkte sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Bachelorprüfung. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(3) Zusammen mit den Abschlussdokumenten wird ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens sowie ein Transcript of Records ausgestellt. Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 25 Prüfungsakten

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und Leistungsereignisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Module mit sämtlichen Leistungen, der Bachelor-Thesis und der Praxiszeiten sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die schriftlichen Leistungen einschließlich der Bachelor-Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Bachelor-Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

§ 26 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Für die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen -Anerkennungs- und Anrechnungssatzung- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Ein Antrag kann nur von Studierenden, die in dem hier geregelten Studiengang immatrikuliert sind, gestellt werden.

(3) Die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt jeweils bezogen auf ein bestimmtes Modul dieses Studiengangs.

(4) Die oder der Studierende hat die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizubringen. Sofern Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die bzw. der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer durch eine bzw. einen im Inland beeidete Übersetzerin bzw. beeideten Übersetzers beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennungsentscheidung und auf Antrag der oder des Studierenden muss der Prüfungsausschuss in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung bzw. Anrechnung erworbenen ECTS-Punkte im Verhältnis zu einem Fachsemester mit 30 ECTS-Punkten ergibt.

(6) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

§ 27 Widerspruch

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind.

Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

6. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit ab dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben.

(2) Für Studierende, die den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 27. November 2008 (Hochschulanzeiger 25/2008, S. 2), zuletzt geändert am 23. April 2015 (Hochschulanzeiger 106/2015, S. 21). Die in Satz 1 genannte Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2025/26 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Wintersemesters 2025/26 ausgeschlossen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 28. Mai 2020

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 28. Mai 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Mai 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die am 7. Mai 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Soziale Arbeit vom 4. Mai 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

2. Abschnitt Gremien und Organe

- § 5 Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Prüfungsausschuss

3. Abschnitt Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

- § 8 Module und Leistungspunkte
- § 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt Prüfungen

- § 10 Prüfende
- § 11 Abschluss der Module
- § 12 Ablegung der Prüfungen
- § 13 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen
- § 14 Hochschulgelenktes Praktikum
- § 15 Bachelor-Thesis
- § 16 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module
- § 17 Abschlussnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 19 Täuschung, Ordnungsverstoß und Säumnis
- § 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 21 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit

§ 22 Inanspruchnahme von Pflegezeit

§ 23 Studierende mit Kindern

5. Abschnitt Sonstige Prüfungsregelungen

§ 24 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

§ 25 Prüfungsakten

§ 26 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

§ 27 Widerspruch

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

6. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen zur Praxisforschung sowie exemplarisch ausgewählten berufsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig werden können.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

§ 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

(2) Der Erwerb der staatlichen Anerkennung bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt

Gremien und Organe

§ 5 Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten

Der Fakultätsrat ernennt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die bzw. der die Studierenden in allen Fragen des hochschulgelinkten Praktikums berät und unterstützt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

§ 6 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein ergänzendes studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater hält regelmäßig Sprechstunden ab.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Departmentsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Departmentsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 7 Absatz 1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentsleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Departmentsrat und der Departmentsleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(11) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und, sofern der Prüfungsausschuss ein Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen vorgesehen hat, auch die Anmeldetermine für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

3. Abschnitt

Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

§ 8 Module und Leistungspunkte

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und in der Regel mit einer Prüfung abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Pflichtmodule sind von den Studierenden zu belegen. Sie vermitteln Grundlagenwissen, vertiefendes Wissen sowie Spezialwissen. Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot, welches im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis konkretisiert wird, in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen sowie der Spezialisierung.

(3) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte vergeben. Über- und Unterschreitungen sind möglich. Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit umfasst 210 Leistungspunkte.

(4) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit besteht aus den in der Modultabelle in Absatz 5 aufgeführten Modulen und den in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen. Lehrveranstaltungsarten sind

1. die Praxisgruppe,
2. die Übung,
3. der Seminaristische Unterricht,
4. der Lehrvortrag.

(5) Für die Praxisgruppe besteht Anwesenheitspflicht. Diese gilt als gewahrt, wenn der oder die Studierende an mindestens 70% der ausgewiesenen Lehrveranstaltungszeiten aktiv teilgenommen hat.

(6) Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen eines Modulhandbuchs. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

Abkürzungsverzeichnis:

A = Ausarbeitung

H = Hausarbeit

mP = mündliche Prüfung

PL = Prüfungsleistung (benotet)

LV = Lehrveranstaltung

o. = oder

Sem. U. = Seminaristischer Unterricht

P = Präsentation

K = Klausur

Pr = Projektleistung

R = Referat

SL = Studienleistung (unbenotet)

PF = Portfolio

Modul- und Lehrveranstaltungstabelle

Modul	Leistungspunkte	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart (PL/SL)	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
M 1: Einführung in die Soziale Arbeit	6	1.	Geschichte der Sozialen Arbeit	Sem. U.	36	2	PL	Klausur oder Hausarbeit	keine
			Gegenstand und Funktion der Sozialen Arbeit	Sem. U.	36	2			
M 2: Akademische Praxis der Sozialen Arbeit	9	1.	Wissenschaftliches Arbeiten	Übung	18	3	SL	Portfolio oder Ausarbeitung	keine
		1.	Fachprojekt I	Praxisgruppe	12	4			
M 3: Recht für die Soziale Arbeit - Sozialrecht - Arbeitslosen- und Existenzsicherungsrecht - Familien- und Jugendhilferecht	12	1.	Einführung in die Rechtsordnung	Lehrvortrag	72	1	PL	Klausur	keine
		1. oder 2.	Sozialrecht - Arbeitslosen- und Existenzsicherungsrecht	Sem. U.	36	4			
		1. oder 2.	Familien- und Jugendhilferecht	Sem. U.	36	4			
M 4: Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes - Fokus Kindheit, Jugend, Familie	9	1.	Erziehungswissenschaft	Sem. U.	36	2	PL	Klausur, Referat oder Hausarbeit	keine
		1.	Psychologie	Sem. U.	36	2			
		1.	Soziologie	Sem. U.	36	2			
M 5: Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit	6	2.	Theorien u. Grundorientierungen Sozialer Arbeit	Sem. U.	36	4	PL	Klausur	keine
M 6: Einführung in das Praktikum und die Schwerpunkte	7	2.	Vorstellung der Schwerpunkte	Lehrvortrag	72	2	SL	Ausarbeitung	keine
		2.	Fachprojekt II Kommunikation	Praxisgruppe	12	2			
		3.	Einführung in die Schwerpunkte	Sem. U.	36	1			

Modul	Leistungspunkte	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart (PL/SL)	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
M 7: Einführung in empirische Forschungsmethoden Sozialer Arbeit	5	2. und 3.	Einführung in quantitative Methoden	Sem. U.	36	2	SL	Referat oder Ausarbeitung	keine
			Einführung in qualitative Methoden	Sem. U.	36	2			
M 8: Ökonomie, Politik, Gesellschaft - Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit	8	2.	Politische Grundlagen Sozialer Arbeit	Sem. U.	36	2	SL	Referat, Ausarbeitung, Hausarbeit oder Klausur	keine
		3.	Sozialpolitik und Ökonomie	Sem. U.	36	4			
M 9: Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes - Fokus Erwachsene und alte Menschen	9	2.	Erziehungswissenschaft	Sem. U.	36	2	PL	Klausur, Referat oder Hausarbeit	keine
		2.	Psychologie	Sem. U.	36	2			
		2.	Soziologie	Sem. U.	36	2			
M 10: Professionelles Handeln - Gruppenbezogene und Sozialraumbezogene Konzepte und Arbeitsformen	6	3. oder 4.	Gruppenbezogene und Sozialraumbezogene Konzepte und Arbeitsformen	Übung	18	4	PL	Präsentation oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	keine
M 11: Kultur, Ästhetik, Medien - Allgemeine Grundlagen kreativer und informativer Medien in der Sozialen Arbeit	6	3.	Allg. Grundlagen kreativer und informativer Medien in der Sozialer Arbeit	Übung	18	4	SL	Präsentation, Referat, Hausarbeit, Ausarbeitung oder Projektleistung	keine

Modul	Leistungspunkte	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart (PL/SL)	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
M 12: Gesundheit und Soziale Arbeit	6	3.	Gesundheit und Soziale Arbeit	Sem. U.	36	4	SL	Präsentation, Hausarbeit oder Referat	keine
M 13: Professionelles Handeln - Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen	6	3.oder 4.	Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen	Übung	18	4	PL	Präsentation, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	keine
M 14: Kultur, Ästhetik, Medien - Produktion und Rezeption kreativer und informativer Medien in der Sozialen Arbeit	5	4.	Produktion und Rezeption kreativer und informativer Medien in der Sozialen Arbeit	Übung	18	4	PL	Hausarbeit, Referat, Präsentation oder Ausarbeitung	keine
M 15: Einstieg in die Praxis	10	4.	Theorie-Praxis-Seminar I	Praxisgruppe	12	4	SL	Ausarbeitung	keine
		4.	Praxistag	Praktikum	1	0			
		4.	Theorie des Schwerpunktes I	Sem. U.	36	2	SL	Präsentation oder Ausarbeitung	keine
		4.	Verwaltungsrecht	Lehrvortrag	72	1			
M 16: Vielfalt und Differenz in der Sozialen Arbeit - Gender u. Migration	6	4.	Gender	Übung	18	2	SL	Ausarbeitung	keine
		4.	Migration	Übung	18	2			

Modul	Leistungspunkte	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart (PL/SL)	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
M 17: Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich I*	5	3. und 4.		Sem. U.	36	2*	SL	Ausarbeitung, Präsentation, Referat, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	keine
				Sem. U.	36	2*			
M 18: Lernen in der Praxis	30	5.	Theorie-Praxis-Seminar II	Praxisgruppe	12	4	SL	Portfolio	Module 1 - 6, 8,11 und 15 sowie Modul 10 o.13.
		5.	Praxis	Praktikum	1	0			
		5.	Theorie des Schwerpunktes II	Sem. U.	36	2	SL	Präsentation oder Ausarbeitung	
M 19: Professionelles Handeln - Sozialarbeitspolitik	5	6.	Sozialarbeitspolitik	Sem. U.	36	3	PL	Referat oder Hausarbeit	keine
M 20: Vertiefung empirischer Forschungsmethoden Sozialer Arbeit	6	6.	Vertiefung empirischer Forschungsmethoden Sozialer Arbeit	Sem. U.	36	4	SL	Hausarbeit oder Referat	keine
M 21: Sozialwirtschaft - Ökonomie Sozialer Arbeit/ Sozialmanagement	6	6. oder 7.	Ökonomie Sozialer Arbeit	Sem. U.	36	2	PL	Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung	keine
		6. oder 7.	Sozialmanagement	Sem. U.	36	2			

Modul	Leistungspunkte	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart (PL/SL)	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
M 22: Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich II*	8	6.	Wahlpflichtbereich Seminar I	Sem. U.	36	2*	SL	Hausarbeit, Ausarbeitung, Präsentation, Referat oder mündliche Prüfung	keine
		6.	Wahlpflichtbereich Seminar II	Sem. U.	36	2*			
		6.	Wahlpflichtbereich Seminar III	Sem. U.	36	2*			
M 23: Interdisziplinäre Fallarbeit - Multiperspektivische Fallbearbeitung	5	6. oder 7.	Interdisziplinäre Fallarbeit- Multiperspektivische Fallbearbeitung	Übung	18	3	PL	Präsentation oder Hausarbeit	Modul 18
M 24: Wahlpflichtbereich Recht	6	6. oder 7.	Wahlpflichtbereich Recht Seminar I	Sem. U.	36	2*	SL	Klausur, Referat, Präsentation, Ausarbeitung oder Hausarbeit	keine
		6. oder 7.	Wahlpflichtbereich Recht Seminar II	Sem. U.	36	2*			
M 25: Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich III	8	7.	Wahlpflichtbereich Seminar I	Sem. U.	36	2*	SL	Hausarbeit, Ausarbeitung, Präsentation, Referat oder mündliche Prüfung	keine
		7.	Wahlpflichtbereich Seminar II	Sem. U.	36	2*			
		7.	Wahlpflichtbereich Seminar III	Sem. U.	36	2*			

Modul	Leistungspunkte	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart (PL/SL)	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
M 26: Bachelorwerkstatt	15	6. und 7.	Bachelorwerkstatt (4 CP)	Übung	18	4	PL	BA-Thesis	Für Ausgabe der BA-Thesis: Module 1 bis 18, 20 und 22, 19 oder 23 und 21 oder 24
		7.	Bachelor-Thesis (11 CP)	-	1	-			
CP's insgesamt	210					126			

* Bei den Modulen 17, 22, 24 und 25 können auch Veranstaltungen mit 4 SWS gewählt werden.

§ 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrenden können den Besuch einer Lehrveranstaltung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Im Falle der Überbelegung einer Lehrveranstaltung hat die bzw. der zuständige Lehrende durch ein geeignetes Verfahren den Kreis der zugelassenen Studierenden zu ermitteln.

(2) Die Departmentsleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

4. Abschnitt Prüfungen

§ 10 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils gültigen Fassung. Es dürfen auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen prüfen, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 11 Abschluss der Module

(1) Ein Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung (PL) oder mit einer unbenoteten Studienleistung (SL) abgeschlossen.

(2) Die jeweilige Prüfungsleistung wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht und gemäß § 13 bewertet und benotet.

(3) Die jeweilige Studienleistung wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht, aber nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und

das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

3. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die die Studierenden die selbständige wissenschaftliche und methodisch fachgerechte Bearbeitung des gestellten Themas oder Falles nachweisen. Sie hat einen Umfang von 10-15 Seiten.

4. Referat

Ein Referat ist ein selbst erarbeiteter, mündlicher Vortrag, i.d.R. mit Hilfe von Präsentationsmedien. Die Dauer des Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. An den mündlichen Vortrag können sich eine Diskussion und die Beantwortung von Fragen anschließen. Ein Referat kann eine schriftliche Erarbeitung im Umfang von mindestens 1 Seite und höchstens 5 Seiten zu dem Vortrag umfassen.

5. Präsentation

Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept im Umfang von 3 bis 6 Seiten.

6. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.

7. Ausarbeitung

Eine Ausarbeitung ist eine schriftliche Abfassung, insbesondere in Gestalt eines Protokolls, eines Essays, eines Exposés oder der Erstellung eines Kompetenzprofils. Sie umfasst 3 bis 6 Seiten.

8. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

9. Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Bachelor-Studiums. Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Thema aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Sie umfasst 40 bis 60 Seiten. Weitere Einzelheiten sind in §15 dieser Ordnung geregelt.

10. Kolloquium

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches auch dazu dient, festzustellen, ob eine nicht unter Aufsicht erbrachte Prüfungsleistung von der oder dem Studierenden selbstständig erbracht worden ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten je Prüfling. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten

entsprechend. Seine Durchführung ist von den Prüfenden beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen, das nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheidet.

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfungs- oder Studienleistung zulässig sind, trifft die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent rechtzeitig eine verbindliche Bestimmung über die jeweils einschlägige Prüfungsform.

§ 12 Ablegung der Prüfungen

(1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(3) Werden gemäß § 7 Absatz 11 durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen.

(4) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen

(1) Es wird die Leistung der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Bachelor-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen (PL) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2,0 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3,0 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0 = ausreichend genügt)	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Wintersemester müssen bis spätestens 31. Mai des folgenden Sommersemesters vorliegen. Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Sommersemester müssen bis spätestens 30. November des folgenden Wintersemesters vorliegen. Die Benotung der Bachelor-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(4) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet. Teilen sich mehrere Prüferinnen und Prüfer eine Prüfung untereinander auf, so müssen sie sich auf einen einheitlichen Bewertungsmaßstab einigen.

(5) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 13 Absatz 2 anzupassen. Dabei wird der gebildete Mittelwert auf die Note nach § 13 Absatz 2 auf- bzw. abgerundet, die den geringsten Abstand zum gebildeten Mittelwert hat. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 13 Absatz 2 ist auf die nächstbessere Note zu runden.

§ 14 Hochschul gelenktes Praktikum

(1) Gegenstand des Studiums ist ein jeweils im Sommersemester beginnendes, sich über zwei Semester erstreckendes hochschul gelenktes Praktikum. Das Praktikum umfasst insgesamt 115 Tage mit einer täglichen Dauer von 7 Zeitstunden ohne Pausen. Das Praktikum gliedert sich in Modul 15 (Einstieg in die Praxis) und Modul 18 (Lernen in der Praxis).

(2) Im Sommersemester sind im Modul 15 (Einstieg in die Praxis) 15 Tage bei der Praktikumsstelle zu absolvieren. Die Praktikumsstelle muss im vorherigen Wintersemester genehmigt und bis zum Beginn des Sommersemesters nachgewiesen werden.

(3) Im Wintersemester sind im Modul 18 (Lernen in der Praxis) 100 Praktikumstage zu absolvieren. Dieser Teil des Praktikums beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet mit Ablauf des Monats Februar des folgenden Jahres, sofern nicht die Eigenart der Praktikumsstelle einen früheren Beginn notwendig macht.

(4) Ausnahmen zu den vorstehenden Regelungen müssen vor Praktikumsbeginn schriftlich beim Zentralen Praktikumsbüro (ZEPRA) beantragt und genehmigt werden.

(5) Die Teilnahme am Modul 18 (Lernen in der Praxis) setzt den erfolgreichen Abschluss folgender Module voraus:

Modul 1 (Einführung in die Soziale Arbeit),

Modul 2 (Akademische Praxis der Sozialen Arbeit),

Modul 3 (Recht für die Soziale Arbeit),

Modul 4 (Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes – Fokus Kindheit, Jugend, Familie),

Modul 5 (Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit),

Modul 6 (Einführung in das Praktikum und die Schwerpunkte),

Modul 8 (Ökonomie, Politik, Gesellschaft - Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit),

Modul 11 (Kultur, Ästhetik, Medien - Allgemeine Grundlagen kreativer und informativer Medien in der Sozialen Arbeit),

Modul 15 (Einstieg in die Praxis) sowie

Modul 10 (Professionelles Handeln - Gruppen- und Sozialraumbezogene Konzepte und Arbeitsformen) oder Modul 13 (Professionelles Handeln - Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen)

(6) Das Praktikum wird in der Regel durch eine Diplom-Sozialpädagogin, eine Diplom-Sozialarbeiterin bzw. einen Diplom-Sozialpädagogen, einen Diplom-Sozialarbeiter oder Personen mit dem Studienabschluss Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit, die seit ihrer staatlichen Anerkennung mindestens drei Jahre Berufserfahrung haben, angeleitet.

(7) Das Praktikum ist bestanden, wenn die genannten Praktikumszeiten bestätigt und durch die Beurteilung der Praktikumsstelle die Absolvierung des Praktikums als erfolgreich bewertet wurde.

(8) Die weiteren Einzelheiten zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung des Praktikums sowie ggf. Ausnahmen dazu, ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sowie der Richtlinie für das hochschulgelinkte Praktikum im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Bachelor-Thesis

(1) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 18, 20 und 22 sowie der Module 19 oder 23 und der Module 21 oder 24 voraus.

(2) Die Bachelor-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelor-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 10 Absatz 1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Bachelor-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Bachelor-Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelor-Thesis wird von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten Prüfer gemäß § 13 Absatz 2 bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 10 Absatz 1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professorin bzw. ein Professor des Departments Soziale Arbeit sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

(6) Die Note der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. § 13 Absatz 5 findet keine Anwendung. Wenn sich aus der Ausführung der Thesis der Verdacht ergibt, dass die Arbeit keine selbständige Leistung des oder der Studierenden darstellt, können die Prüfenden ein Kolloquium durchführen, um festzustellen, ob dies der Fall ist.

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den erfolgreichen Abschluss der in § 8 Absatz 4 genannten Module voraus. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die

entsprechenden Prüfungs- und Studienleistungen bestanden hat. Ein Modul ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet bzw. bei Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurde. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt die oder der Studierende die dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte.

§ 17 Abschlussnote

(1) Zur Ermittlung der Abschlussnote der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote aus den Modulnoten gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, mit Ausnahme der Bachelor-Thesis, eine Teilnote gebildet, die zu 80 von Hundert in die Gesamtnotenbildung einfließt. Das Ergebnis der Bachelor-Thesis geht zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Ermittlung sowohl der Teilnote nach Satz 2 als auch bei der Ermittlung der Abschlussnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Module fließen in die Gesamtnotenbildung nicht mit ein.

(2) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung lautet:

bis 1,50 sehr gut

über 1,50 bis 2,50 gut

über 2,50 bis 3,50 befriedigend

über 3,50 bis 4,00 ausreichend

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die statistische Verteilung der Noten in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Es wird auf den Leitfaden zur Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leitfaden) in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- oder Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung- und damit auch die Bachelorprüfung – endgültig nicht bestanden.

(3) Sofern eine in Form einer Klausur zu erbringende Prüfungs- oder Studienleistung im letzten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist, kann der oder die Studierende eine ergänzende mündliche Prüfung beantragen. Durch das Ergebnis der ergänzenden mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Klausur noch mit maximal „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet werden kann. Prüferin bzw. Prüfer sind die Prüfenden der schriftlichen Leistung. Die Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Die Regelungen der mündlichen Prüfung (§ 11 Absatz 4 Nr. 2) gelten entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Frist für den Antrag der oder des Studierenden endet mit Ablauf des Semesters, das auf das Semester folgt, in dem die Klausur geschrieben wurde. Ein solcher Antrag kann im gesamten Studium insgesamt maximal für zwei erfolglose Klausurversuche jeweils in unterschiedlichen Modulen gestellt werden.

(4) Die Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Bestehen Wahlmöglichkeiten bei Erbringung einer Prüfungs- oder Studienleistung und ändert die oder der Studierende die Wahl des Prüfungsgebiets, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche.

(6) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen des gleichen Studiengangs bei der Zählung nach den Absätzen 2 bis 5 berücksichtigt.

§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 4 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden..

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(5) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung, ein Portfolio oder die Bachelor-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Thesis bei

Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen, Portfolios und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.

(6) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(7) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine Prüfung, für die sie oder er sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens gemäß § 7 Absatz 11 verbindlich angemeldet hat, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Erfolgt das Versäumnis in den Fällen des Absatz 6 oder Absatz 7 aus einem wichtigen Grund, oder konnte in den Fällen des Absatz 5 die Frist trotz Fristverlängerung aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In den Fällen des Absatz 5 ist bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema zu vergeben. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 21 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit

Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studierende Anwendung. Eine schwangere Studierende soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit.

§ 22 Inanspruchnahme von Pflegezeit

Die Inanspruchnahme von Pflegezeiten nach § 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG) in der jeweils gültigen Fassung unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung. Die Vorschrift des § 21 gilt entsprechend.

§ 23 Studierende mit Kindern

Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/-ärztin oder der Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als Entschuldigung für Verzögerungen bei Studienleistungen oder als wichtiger Grund im Sinne des § 19 Absatz 8 anerkannt.

5. Abschnitt

Sonstige Prüfungsregelungen

§ 24 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis sowie eine Urkunde über die staatliche Anerkennung erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Die Abschlussdokumente und die Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der

Bachelorprüfung, spätestens nach einem Monat, der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis und die dadurch erworbenen Leistungspunkte sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Bachelorprüfung. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(3) Zusammen mit den Abschlussdokumenten wird ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens sowie ein Transcript of Records ausgestellt. Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 25 Prüfungsakten

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und Leistungsereignisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Module mit sämtlichen Leistungen, der Bachelor-Thesis und der Praxiszeiten sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die schriftlichen Leistungen einschließlich der Bachelor-Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Bachelor-Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

§ 26 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Für die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen -Anerkennungs- und Anrechnungssatzung- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Ein Antrag kann nur von Studierenden, die in dem hier geregelten Studiengang immatrikuliert sind, gestellt werden.

(3) Die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt jeweils bezogen auf ein bestimmtes Modul dieses Studiengangs. Die Anerkennung bzw. Anrechnung von Teilleistungen innerhalb eines Moduls ist nur dann zulässig, wenn diese Prüfungs- und Studienordnung die Einbringung mehrerer, formal getrennter Leistungen vorsieht.

(4) Die oder der Studierende hat die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizubringen. Sofern Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die bzw. der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer durch eine bzw. einen im Inland beeidete Übersetzerin bzw. beeideten Übersetzers beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennungsentscheidung und auf Antrag der oder des Studierenden muss der Prüfungsausschuss in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung bzw. Anrechnung erworbenen ECTS-Punkte im Verhältnis zu einem Fachsemester mit 30 ECTS-Punkten ergibt.

(6) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

§ 27 Widerspruch

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

6. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ab dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben.

(2) Für Studierende, die den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 3. April 2008 (Hochschulanzeiger 26/2008, S. 6) zuletzt geändert am 23. September 2015 (Hochschulanzeiger 106/2015, S. 3). Die in Satz 1 genannte Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2025/26 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Wintersemesters 2025/26 ausgeschlossen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 28. Mai 2020

Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der chinesisch-deutschen Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2', Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2' und Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 4. Juni 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 4. Juni 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die nach § 91 Absatz 2 Nr. 1 vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 23. Januar 2020 und vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales am 7. Mai 2020 beschlossene und vom Prüfungsausschuss der University of Shanghai for Science and Technology am 18. März 2020 beschlossene „Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der chinesisch-deutschen Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2', Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2' und Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Das Präsidium der University of Shanghai for Science and Technology hat am 25. März 2020 die „Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der chinesisch-deutschen Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2', Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2' und Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Partnerhochschulen
- § 2 Ziel, Struktur, Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Studienziele
- § 5 Praxisausbildung in der Industrie oder im Handel
- § 6 Lehrveranstaltungsarten und Studienplan
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Ablegung der Prüfungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende
- § 11 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen, Prüfungsanmeldung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Ausschluss des freien Prüfungsversuchs und der Wiederholung zur Notenverbesserung
- § 15 Zeugnisse
- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis
- § 18 Unterbrechung der Prüfung

2. Teil Bachelorstudium Elektrotechnik / Maschinenbau / Wirtschaft

I. Bachelorprüfung

- § 19 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Elektrotechnik
- § 21 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Maschinenbau
- § 22 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Wirtschaft
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Abschlussprüfung

II. Gesamtnoten und Abschlusszeugnisse des Bachelorstudiums

- § 25 Gesamtnote und Zeugnis der Bachelorprüfung

3. Teil Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen

I. Sonstige Regelungen für Prüfungen

- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

II. Gleichstellung

- § 28 Gleichstellung (weibliche und männliche Form)
- § 29 Nachteilsausgleich

III. Schlussbestimmungen

- § 30 In-Kraft-Treten, Geltungsbeginn

Präambel

Die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2', Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Goethe-Zertifikat B2' und Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' (im Folgenden wird für die Studiengänge die Kurzform Elektrotechnik, Maschinenbau beziehungsweise Wirtschaft verwendet) sind gemeinsame chinesisch-deutsche Studiengänge der University of Shanghai for Science and Technology (im Folgenden USST) und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (im Folgenden HAW Hamburg). Die gemeinsamen Studiengänge werden am Shanghai-Hamburg College (SHC) in Shanghai durchgeführt.

Der Abschluss Bachelor of Engineering der USST und der HAW Hamburg bietet den chinesischen Studierenden der USST eine Grundlage für eine Tätigkeit als Ingenieur in weiten Bereichen der Elektrotechnik mit dem Schwerpunkt Automatisierungstechnik beziehungsweise des Maschinenbaus mit dem Schwerpunkt Fertigungstechnik, insbesondere in Unternehmen mit Deutschlandbezug. Um die Studierenden auf die hohen fachlichen und sprachlichen Anforderungen, die eine solches Arbeitsfeld mit sich bringt, vorzubereiten, wird ein Teil des Lehrstoffs durch deutsche Professoren der HAW Hamburg in deutscher Sprache durchgeführt. In diesen Studiengängen wird jährlich der Studiengang Elektrotechnik und alle zwei Jahre der Studiengang Maschinenbau angeboten.

Der Abschluss Bachelor of Science der USST und der HAW Hamburg bietet Studierenden der Wirtschaft der USST eine Grundlage insbesondere für eine Tätigkeit in Unternehmen mit Deutschlandbezug. Um die Studierenden auf die hohen fachlichen und sprachlichen Anforderungen, die eine solches Arbeitsfeld mit sich bringt, vorzubereiten, wird ein Teil des Lehrstoffs durch deutsche Professoren der HAW Hamburg in deutscher Sprache durchgeführt. Dieser Studiengang nimmt im zweijährigen Turnus Studierende auf.

Das Studienangebot richtet sich hauptsächlich an chinesische Studierende, die an der USST in den Studiengängen Elektrotechnik/ Maschinenbau/ Wirtschaft am Shanghai-Hamburg College studieren. Durch diese besondere Ausbildung durch deutsche Professoren sollen sowohl fachtechnische Inhalte als auch die besonderen deutschen Termini im Bereich der Elektrotechnik, des Maschinenbaus oder der Wirtschaft vermittelt werden. Neben diesen rein fachlich relevanten Ausbildungszielen steht die studienfachnahe berufspraktische Tätigkeit (Praxisausbildung) durch Einbeziehung einer Praxisphase und bei den Studiengängen Elektrotechnik/ Maschinenbau auch die Intensivierung der praktischen Ausbildung in Form von Laboratorien im Vordergrund. Dabei ist es ein wesentliches Ziel, die Studierenden mit den praktischen Anwendungen und Tätigkeiten innerhalb ihres zukünftigen Berufsfeldes vertraut zu machen.

Die zweisprachliche Ausbildung gibt den Studierenden die Möglichkeit, innerhalb ihrer Muttersprache fachtheoretische Grundlagen und Vertiefungen zu erlernen und durch die Vermittlung von etwa 30% des Stoffinhaltes der elektrotechnischen, maschinenbautechnischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung in deutscher Sprache auch eine gute fachsprachliche Kompetenz zu entwickeln. Daneben erhalten die Studierenden durch die deutschen Professoren der Fakultäten 'Technik und Informatik' (im Folgenden TI) sowie 'Wirtschaft und Soziales' (im Folgenden W&S) der HAW Hamburg, die die fachliche Ausbildung in deutscher Sprache erteilen, Einblicke in die deutsche Kultur und das wirtschaftliche Leben in Deutschland.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln, insbesondere durch die Ableistung der Praxisausbildung im Ausland, hier speziell in Deutschland bei deutschen Firmen. Im Studiengang Elektrotechnik wird das 5. Semester an der HAW Hamburg absolviert.

1. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Partnerhochschulen

Partnerhochschulen sind in dieser Prüfungs- und Studienordnung die USST und die HAW Hamburg. Für die speziellen fachlichen inhaltlichen Belange sind bei der HAW Hamburg die beiden Fakultäten TI und W&S zuständig. Über die spezielle Zusammenarbeit innerhalb dieser gemeinsamen Studiengänge wurde ein Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Hochschulen abgeschlossen. In diesem Kooperationsvertrag sind die statusrechtlichen und grundlegende prüfungsrechtliche Entscheidungen festgelegt.

§ 2 Ziel, Struktur, Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Partnerhochschulen führen die Ausbildung in drei Studiengängen, dem Studiengang Elektrotechnik, dem Studiengang Maschinenbau und dem Studiengang Wirtschaft gemeinsam durch. Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum Bachelor of Engineering auf dem Gebiet der Elektrotechnik und des Maschinenbaus sowie des Bachelor of Science auf dem Gebiet der Wirtschaft. Das Studium dient sowohl der Vermittlung der erforderlichen ingenieurs- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen als auch der notwendigen Sprach- und Kulturkompetenzen. Letztere beinhalten zum einen die Fähigkeiten, sich in Chinesisch und Deutsch angemessen verständigen zu können, und zum anderen die Fähigkeiten, andere Kulturbereiche zu verstehen und in ihnen eine Berufstätigkeit ausüben zu können.

(2) Die Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaft werden jeweils im zweijährigen Turnus angeboten. Der Studiengang Elektrotechnik wird jährlich angeboten.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre, die maximale Studiendauer sechs Jahre. Das Studium ist in Studienjahre eingeteilt. Das Studienjahr beginnt jeweils zum Wintersemester und endet jeweils zum Ende des nächst folgenden Sommersemesters. Das Studienjahr wird in Semester unterteilt. Bestandteil des Hauptstudiums ist eine 18 Wochen dauernde, hochschulgelenkte, studienfachnahe berufspraktische Tätigkeit (Praxisausbildung) in der Industrie oder im Handel.

§ 3 Akademische Grade

Auf Grund der mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend“ (70%, vergleiche § 25) bestandenen Bachelorprüfung verleihen die USST und die HAW Hamburg jeweils den akademischen Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.) beziehungsweise Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 4 Studienziele

Durch die Bachelorprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in den ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und übergreifend Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Zusätzlich sollen die Studierenden in der Lage sein, die erworbenen Kenntnisse in chinesischer und deutscher Sprache zu vertreten.

§ 5 Praxisausbildung in der Industrie oder im Handel

(1) In den drei Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaft ist eine studienfachnahe berufspraktische Tätigkeit (Praxisausbildung) in der Industrie oder – bei Wirtschaft – auch im Handel im Umfang von 18 Wochen integriert. Die Praxisausbildung soll die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Ingenieurstätigkeit bzw. kaufmännische Tätigkeit durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte heranzuführen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennen gelernt und – in Abhängigkeit vom Studiengang – vertiefte Einblicke in naturwissenschaftliche, technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens gewonnen werden. Die Praxisausbildung sollte vornehmlich in deutschen oder deutsch-chinesischen Unternehmen in China oder Deutschland durchgeführt werden und ist im vierten Studienjahr abzuleisten.

(2) Die Praxisausbildung kann ausnahmsweise auch in der Form durchgeführt werden, dass die Studierenden mindestens 14 Wochen praktische Ausbildung in einem Industriebetrieb ableisten und 4 Wochen eine Ausbildung im Bereich eines Labors der USST nachgewiesen wird. In diesem Fall ist von den Studierenden über die Ausbildung in dem Labor der USST eine Hausarbeit anzufertigen, die den betreuenden Prüfern des Studierenden vorzulegen und von ihnen zu bewerten ist.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt einen Prüfer als Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten ein, dessen Aufgabe es insbesondere ist, die Praktikanten zu beraten und die Praktikumsuche der Studierenden zu unterstützen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die erfolgreiche Ableistung der praktischen Ausbildung in der Industrie müssen die Studierenden gegenüber dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten nachweisen. Der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung für den Prüfungsausschuss.

(4) Durch den Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten werden den Studierenden zwei betreuende Prüfer zugewiesen, deren Aufgabe es ist, die Studierenden in der Praxisausbildung zu betreuen und zu beurteilen. Dabei soll ein Prüfer der USST angehören und einer der HAW Hamburg. Die Studierenden haben über ihre Tätigkeit in der Industrie bzw. im Handel ein Referat (§ 11 Absatz 4 Buchstabe d) in chinesischer und deutscher Sprache zu halten, das von den beiden betreuenden Prüfern (nach § 13 Absatz 2) bewertet wird. In der Regel sollten die gleichen Prüfer auch die eventuelle Ausbildung im Bereich eines Labors der USST gemäß § 5 Absatz 2 betreuen. In diesem Fall ist von den Studierenden ein zusätzliches Referat in chinesischer und deutscher Sprache über diesen Ausbildungsteil zu halten. Für die erfolgreiche Ableistung der Ausbildung in der Praxis einschließlich Referat werden 30 Credit Points vergeben. Die Note der Praxisphase ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen der Prüfer. Die eventuelle Ausbildung an der USST wird anteilig berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird die erfolgreiche Ableistung der Ausbildung in der Praxis einschließlich Referat mit 10 gewichtet (§ 25 Absatz 2).

(5) Zu Beginn der Praxisausbildung müssen alle Leistungen der ersten beiden Studienjahre erbracht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Studienplan

(1) Es gibt folgende Lehrveranstaltungsarten:

a) Seminaristischer Unterricht (SeU)

Der seminaristische Unterricht ist eine Lehrveranstaltungsart, bei der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden erfolgt. Er stellt eine Kombination von Lehrvortrag und Übung mit dem Ziel dar, einen Rückkopplungsprozess zwischen Lernenden und Lehrenden zu ermöglichen.

b) Übung (Üb)

Die Übung ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bewältigen haben.

c) Laborpraktikum (Prak)

Das Laborpraktikum ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tätigkeiten durchzuführen haben. Im Laborpraktikum sollen die Studierenden Kenntnisse und Methoden aus den verschiedenen Anwendungsbereichen der Elektrotechnik, des Maschinenbaus beziehungsweise anderer Studieninhalte erlernen. Sie sollen Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit diesen Methoden erwerben und alle zugehörigen Hilfsmittel kennen lernen. Ziel ist es, Sicherheit in der Anwendung der im seminaristischen Unterricht gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen.

d) Seminar (Sem)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden anhand eigener Referate das selbstständige Erarbeiten eines Themas, die sachgerechte Literaturrecherche sowie eine überzeugende Argumentation und Präsentation erlernen.

e) Projekt (Pro)

Das Projekt ist eine modulübergreifende Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden unter Supervision und Moderation der Lehrenden in Gruppenarbeit die Lehrveranstaltung gestalten. Dabei sollen die Studierenden selbstständig Ansätze zur Lösung von Problemen entwickeln und umsetzen.

f) Exkursion (Exk)

Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltungsart, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der USST durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Einblicke in elektrotechnische, fertigungstechnische und wirtschaftliche Probleme der Berufspraxis zu vermitteln.

g) Kolloquium (Koll)

Hierbei erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen konkrete Aufgabenstellungen über einen längeren Zeitraum hinweg weitgehend selbstständig. Die bzw. der Lehrende erörtert die Aufgaben und deren Fortschritt in definierten Abständen mit den Studierenden und gibt Hilfestellungen. Von den Studierenden werden Protokolle oder Zwischenberichte gefertigt.

(2) Für die Lehrveranstaltungsarten Laborpraktikum und Projekt besteht eine vollständige Anwesenheitspflicht für alle laut Lehrplan festgelegten Stunden. Ist die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, wird die der Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungsleistung, Studienleistung und/ oder Prüfungsvorleistung mit 0 Prozentpunkten beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet. Fehlende Lehrveranstaltungen können nachgeholt werden, sofern für das Fehlen berechnete Gründe nachgewiesen werden. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Das gesamte Studium ist in Module eingeteilt. Ein Modul ist eine fachlich selbstständige Einheit eines oder mehrerer zusammenhängender Module mit einem eigenen Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot, das über maximal ein Studienjahr läuft und in der Regel mit einer Prüfungsleistung abschließt.

(4) Im Rahmen dieser Prüfungs- und Studienordnung werden mindestens 30% des fachlichen Lehrangebots des zweiten bis vierten Studienjahres beziehungsweise des Prüfungsangebots von Professoren der HAW Hamburg in deutscher Sprache erteilt beziehungsweise abgehalten. Das deutschsprachige fachliche Lehrangebot ergibt sich aus den Studienplänen in §§ 20, 21 und 22 und ist dort in den Modultabellen bei der Modulnummer (Nr.) durch den Index 'd' gekennzeichnet.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Durch eine Studienfachberatung sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Information über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs;
- Studienfachberatung bei Überschreiten der Prüfungsfristen nach § 8 der Prüfungs- und Studienordnung.

(2) In den ersten beiden Studienfachsemestern der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik/ Maschinenbau/ Wirtschaft sind die Studierenden verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(3) Die Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss (§ 9) wahr. Insbesondere zur Klärung fachspezifischer Probleme können andere Prüfer herangezogen werden.

§ 8 Ablegung der Prüfungen

(1) Haben Studierende eine vorgeschriebene Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung desselben Studiengangs endgültig nicht bestanden, können sie an den Prüfungen nicht teilnehmen. Dies gilt auch, wenn entsprechende vorgeschriebene Prüfungen anderer Studiengänge mit den gleichen Prüfungsgegenständen nicht bestanden wurden, es sei denn es handelt sich um Wahlpflichtprüfungen.

Dabei ist hier jeweils der Studiengang Elektrotechnik, Maschinenbau beziehungsweise Wirtschaft gemeint, für den die Studierenden eingeschrieben sind.

(2) In den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik/ Maschinenbau/ Wirtschaft sollen die erforderlichen Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des jeweiligen Semesters spätestens bis zum Ende des jeweiligen Studienjahres erfolgreich abgelegt und die Ergebnisse zusammen mit den sonstigen Bescheinigungen dem Prüfungsamt der USST unverzüglich vorgelegt werden.

(3) Die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen sollen bis zum Ende des vierten Studienjahres, spätestens bis zum Ende des sechsten Studienjahres, bestanden und deren Ergebnisse zusammen mit allen anderen vorgeschriebenen Bescheinigungen dem Prüfungsamt der USST unverzüglich vorgelegt werden. Werden sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegt, scheidet die Studierenden aus dem jeweiligen Studiengang aus. Nur im Fall einer nicht bestandenen Prüfungsleistung Bachelorarbeit (§ 23) kann diese Prüfungsleistung im darauffolgenden Semester vorgelegt werden und die Abschlussprüfung (§ 24) ist zu Beginn des Semesters nach der Abgabe der Bachelorarbeit durchzuführen.

(4) Die Zwischenprüfung (Goethe-Zertifikat B1, §11 Absatz 4 Buchstabe h) muss spätestens zu Beginn des fünften Semesters erfolgreich (§ 13 Absatz 5) abgelegt worden sein. Widrigenfalls ist eine Teilnahme an den Veranstaltungen des fünften bis achten Semesters nicht gestattet. Die Sprachprüfung Goethe-Zertifikat B2 (§11 Absatz 4 Buchstabe g) muss spätestens vor Beginn der Bachelorarbeit erfolgreich (§ 13 Absatz 5) abgelegt worden sein.

(5) Eine Wiederholung der Abschlussprüfung (§ 24) ist zweimal möglich, jeweils innerhalb einer Frist von 2 Wochen. Dazu müssen die Studierenden jeweils innerhalb einer Frist von 1 Woche einen Antrag beim Prüfungsamt der USST stellen. Ist die Abschlussprüfung auch nach der 2. Wiederholung nicht bestanden, haben die Studierenden die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studienangebots und der Prüfungen in den drei Studiengängen sowie für die durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören elf Mitglieder an: der Vorsitzende des Prüfungsamtes der USST, der Dekan des SHC, die drei Fachkoordinatoren des SHC sowie zwei Professoren der Fakultät TI und ein Professor der Fakultät W&S der HAW Hamburg und je ein Studierender der drei Studiengänge. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die der HAW Hamburg zugehörigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professoren von dem jeweiligen Fakultätsrat der HAW Hamburg für zwei Jahre gewählt. Die drei Fachkoordinatoren des SHC werden von der Gemeinsamen Kommission des SHC jeweils für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der HAW Hamburg berichten alle zwei Jahre in ihrem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und geben Anregungen zur Reform der Studiengänge und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter das Vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds, bei seiner Abwesenheit die seiner Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Für die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen, Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss die Termine festgesetzt. Er bedient sich

dabei des Prüfungsamtes der USST. Für das jeweilige Semester wird ein Prüfungsplan ausgelegt. Zwingend notwendige Terminverschiebungen sind vom Prüfungsamt der USST spätestens 14 Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss überwacht den Prüfungsplan und die Prüfungstermine und kann besondere Prüfungstermine vorsehen.

§ 10 Prüfende

(1) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der USST oder an der HAW Hamburg lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können nur für die von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen zu Prüfenden bestellt werden. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüfenden die betreuenden Prüfenden für die Bachelorarbeit (§ 23) der Studierenden. Die Prüfenden sind durch das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig, nach Möglichkeit 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekannt zu geben. Die Studierenden können für die mündlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses benennt aus dem Kreis der bestellten Prüfenden die vier Mitglieder der Prüfungskommission für die Abschlussprüfung nach § 24, wobei mindestens ein Mitglied ein Prüfer der HAW Hamburg sein muss.

(4) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 9 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen, Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsleistungen (PL) werden auf Grund einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsform für jeweils ein Modul erbracht; sie werden bewertet und benotet. Eine Prüfungsleistung gilt nur dann als bestanden, wenn die Studierenden die für die zugeordnete Lehrveranstaltung nach § 6 Absatz 2 festgelegte Anwesenheitspflicht erfüllt haben.

(2) Eine Studienleistung (SL) wird auf Grund einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsform erbracht. Sie wird bewertet, aber nicht benotet. Eine Prüfungsvorleistung (PVL) ist eine Studienleistung. Eine Prüfungsvorleistung ist einer Prüfungsleistung in der Weise zugeordnet, dass diese nicht eher erbracht werden darf, bevor nicht die ihr zugeordneten Prüfungsvorleistungen bestanden sind. Die Zuordnung ergibt sich aus den §§ 20 bis 22. Absatz 1 Satz 2 gilt für Studien- und Prüfungsvorleistungen entsprechend. Eine ohne die zugeordnete Prüfungsvorleistung erfolgreich abgelegte Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht.

(3) Bei einer Prüfungsleistung, die durch eine Klausur abgeschlossen wird, können zusätzlich maximal zwei Tests in Form einer Klausur innerhalb der Lehrveranstaltungszeit stattfinden. Die Bewertung dieser beziehungsweise dieses Tests soll mit in die Bewertung der Prüfungsleistung einfließen (siehe hierzu § 13 Absatz 7). Sofern zusätzlich zu einer Klausur Tests stattfinden, werden die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung darüber und über die Zahl der Tests informiert. Die der Klausur zugeordnete Prüfungsvorleistung muss erst zum Zeitpunkt der Klausur vorliegen.

(4) Prüfungs- und Studien- beziehungsweise Prüfungsvorleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Klausur (K) (kontrollierte Form der Leistung)

Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.

- b) Mündliche Prüfung (mPr) (kontrollierte Form der Leistung)
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen.
Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
 - c) Hausarbeit (H)
Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Wochen.
 - d) Referat (Ref)
Ein Referat besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im mündlichen Teil sind sie auf der Grundlage des schriftlichen Teils frei vorzutragen und in einer anschließenden Diskussion zu vertreten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
 - e) Laborabschluss (L)
Ein Laborabschluss ist erfolgreich erbracht, wenn die Studierenden die vom Prüfer festgelegten experimentellen Arbeiten erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien und/ oder anhand von Versuchsprotokollen und/ oder durch schriftliche Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Die schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle, Aufgabenlösungen) sind innerhalb einer vom Prüfer festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Semesters, in dem die zugeordnete Lehrveranstaltungsart (Laborpraktikum) durchgeführt wird.
 - f) Laborprüfung (Lp) (kontrollierte Form der Leistung)
Eine Laborprüfung besteht aus einem Laborabschluss und am Ende der Lehrveranstaltung aus einer abschließenden Überprüfung der Leistung. Bei dieser Überprüfung sollen die Studierenden eine experimentelle Aufgabe allein und selbstständig lösen. Die Dauer der Überprüfung beträgt mindestens 90, höchstens 240 Minuten.
 - g) Sprachprüfung (Sp) (kontrollierte Form der Leistung)
Die Sprachprüfungen werden als externe Prüfungen durch das Goethe Institut (Goethe-Zertifikat B1 und Goethe-Zertifikat B2) nach deren Durchführungsbestimmungen abgenommen.
 - h) Zwischenprüfung (Zp) (kontrollierte Form der Leistung)
Die Zwischenprüfung ist eine Sprachprüfung (Sp), mit der der erste Studienabschnitt (Erwerb grundlegender Sprachkenntnisse) abgeschlossen wird.
 - i) Test (kontrollierte Form der Leistung)
Ein Test ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit in Form einer Klausur, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Tests nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
Die Dauer eines Tests beträgt mindestens 15, höchstens 90 Minuten.
- (5) Die Prüfungsleistungen müssen von einem nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfer mit den in §

13 Absatz 2 festgelegten Noten (Prozentbewertung) bewertet werden. Die Prüfungsvorleistungen müssen von einem nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfer nach § 13 Absatz 6 bewertet werden.

(6) Der Prüfer informiert die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung über die jeweilige Zeitdauer sowie die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel.

(7) Wenn die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht wird, hat der Prüfer innerhalb des ersten Monats der Lehrveranstaltung zwei Prüfungsvorschläge an das Prüfungsamt der USST auszuhändigen. Das Prüfungsamt der USST wählt aus diesen Vorschlägen die Prüfungsklausur für die jeweiligen Prüfungen einschließlich der Wiederholungen aus. Diese Regelung gilt nicht für die Studien- und Prüfungsleistungen für die deutschsprachigen Fachveranstaltungen im zweiten und dritten Studienjahr.

(8) Die Prüfungstermine sowie die Dauer der Prüfungen werden auf der Webseite der USST bis zur zwölften Semesterwoche vom Studierendensekretariat bekanntgegeben.

(9) Mit Teilnahme an einer Prüfung im Erst- und Zweitversuch gilt der Studierende als für diese Prüfung angemeldet. Beim Drittversuch muss der Studierende sich spätestens vier Wochen vor der Prüfung beim Studierendensekretariat anmelden.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Modulen verantwortlich jeweils nur von einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen. Er wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt und muss zum Kreise der nach § 10 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören oder ein Hochschulstudium für das betreffende Modul abgeschlossen haben. Der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit dem Beisitzer fest.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der USST und der HAW Hamburg als Zuhörer zugelassen. Im Übrigen sind Studierende zu bevorzugen, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn von Nachteil sein kann.

§ 13 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Zu bewerten sind jeweils die Leistungen der einzelnen Studierenden. Arbeiten von Gruppen können für Einzelne nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ermöglicht. Ferner muss in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die einzelnen Studierenden den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten können. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches auch dazu dient, festzustellen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

(2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prozentbewertung, die von den jeweiligen Prüfern festgesetzt wird. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgendes Schema:

Prozente (Bewertung)	Note (Benotung)	Beschreibung
genau 100 %	= ausgezeichnet	= eine besonders herausragende Leistung,
weniger als 100 % bis genau 90 %	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
weniger als 90 % bis genau 80 %	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
weniger als 80 % bis genau 70 %	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
weniger als 70 % bis genau 60 %	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
weniger als 60 %	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei der Berechnung von Bewertungen wird mit Nachkommastellen gerechnet, das Ergebnis wird bei Nachkommastellen oberhalb und gleich 0,5 aufgerundet, unterhalb von 0,5 abgerundet.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prozentbewertungen der Prüfungsleistungen werden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Bei den Prüfungsleistungen können die Studierenden im Falle einer Bewertung mit weniger als 60 % beziehungsweise nicht ausreichender Benotung beantragen, dass die Prüfungsleistung von einem zweiten Gutachter bewertet wird, der von dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfenden zu bestimmen ist. Die Prozentbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen.

(5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 60 % bewertet und mit der Note "ausreichend" benotet wird. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus der Zuordnungstabelle der Prozentbewertungen zu den Einzelnoten nach Absatz 2.

(6) Eine Studienleistung oder eine Prüfungsvorleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 60 % bewertet wird. Eine bestandene Studienleistung oder Prüfungsvorleistung wird als "bestanden", eine nicht erfolgreich erbrachte als "nicht bestanden" bezeichnet. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(7) Die Bewertung von Tests (siehe hierzu § 11 Absatz 3) erfolgt in Form der Prozentbewertung, die Gesamtnote der Tests ergibt sich durch Mittelwertbildung. Die Bewertung der Prüfungsleistung ergibt sich dann zu 30% aus der Gesamtnote der Tests und zu 70% aus der Bewertung der abschließenden Klausur.

(8) Die Studierenden haben das Recht, über Teilergebnisse informiert zu werden.

(9) Das Studienangebot wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) kreditiert. Die Vergabe der Credit Points ergibt sich aus dem jeweiligen Studienplan in § 20, § 21 oder § 22.

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Ausschluss des freien Prüfungsversuchs und der Wiederholung zur Notenverbesserung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Studierenden können an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen oder die gesamte Lehrveranstaltung wiederholen und an der anschließenden Prüfung teilnehmen. Im Fall der Wiederholungsprüfung kann das Ergebnis der Prüfung nur 60% und „ausreichend“ beziehungsweise weniger als 60 % und „nicht ausreichend“ lauten. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, gilt die entsprechende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Sprachprüfungen (§ 11, Absatz 4 Buchstabe h) nur im

Rahmen der Durchführungsbestimmungen des Goethe Instituts wiederholt werden.

(4) Bestehen Wahlmöglichkeiten und ändern die Studierenden die Wahl des Moduls erhöht sich dadurch nicht die Zahl der Prüfungsversuche. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Moduls angerechnet. Prüfungsvorleistungen müssen im Falle eines Wechsels des Moduls neu erbracht werden. Bereits erbrachte Prüfungsvorleistungen können nur bei Gleichwertigkeit des Moduls angerechnet werden.

(5) Die Zwischenprüfung (§ 11, Absatz 4 Buchstabe i) kann zweimal wiederholt werden.

(6) Die Bachelorarbeit (§ 23) kann einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Wiederholung der Bachelorarbeit kann nur 60% und "ausreichend" beziehungsweise weniger als 60% und "nicht ausreichend" lauten. Die Wiederholung muss innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beantragt werden. Wird diese Frist versäumt, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden.

(7) Die Abschlussprüfung (§ 24) kann zweimal wiederholt werden.

(8) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studienganges oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, denen gleichwertige Prüfungsanforderungen zugrunde lagen, bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

(9) Die Regelungen des freien Prüfungsversuchs und der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen; dies gilt auch für die Tests innerhalb der Prüfungsleistung Klausur (§ 11 Absatz3).

§ 15 Zeugnisse

(1) Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung des Bachelor-Prüfungszeugnisses (§ 25) erfüllt sind, ist innerhalb von vier Wochen durch das Prüfungsamt der USST und den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses an der HAW Hamburg jeweils ein Zeugnis auszustellen. Dabei wird das Zeugnis der USST in chinesischer Sprache und das Zeugnis der HAW Hamburg in deutscher Sprache ausgestellt. Die in deutscher Sprache erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sind zu kennzeichnen. In dem Zeugnis ist der Studiengang aufzunehmen.

(2) Von dem Prüfungsamt der USST wird über die bestandene Bachelorprüfung ein Zeugnis in chinesischer Sprache ausgestellt, das ein Foto des Studierenden und eine Zeugnisnummer enthält. Außerdem wird eine Notenbescheinigung in chinesischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis wird vom Präsidenten der USST oder durch eine von ihm beauftragte Person unterzeichnet.

(1) Das deutsche Zeugnis wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses des Departments Informations- und Elektrotechnik, des Departments Maschinenbau und Produktion bzw. vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses des Departments Wirtschaft unterzeichnet. Es enthält zwei Daten: Das Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses und das Datum des Bestehens. Das Ausstellungsdatum ist der Tag, an dem das Bestehen der Prüfung festgestellt wird. Das Bestehen der Prüfung ist der Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung bestanden worden ist; dies ist in der Regel der Tag der abschließenden Bewertung der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung. Das Bachelor-Prüfungszeugnis enthält die Bezeichnungen der Prüfungsleistungen und deren Noten. Im Bachelor-Prüfungszeugnis wird zusätzlich das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Note der Abschlussprüfung angegeben.

(2) Wer das Studium beendet, ohne die entsprechende Bachelorprüfung bestanden zu haben, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Bescheinigung über die Exmatrikulation von dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen mit Noten und die Studienleistungen sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die entsprechende Abschlussprüfung und die gesamte Bachelorprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist. Die Bescheinigung wird in chinesischer und deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

(4) Neben der Gesamtnote ist im Abschlusszeugnis auch eine relative Note im Sinne eines Prozentrangs auf der Grundlage der ECTS-Notenverteilungsskala auszuweisen.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, es enthält:

1. Persönliche Daten des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelorabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der HAW Hamburg, der Fakultät und des Studiendepartments, wo der Abschluss erworben wurde,
4. Bezeichnung und Darstellung der USST und des Fachbereichs, wo der Abschluss erworben wurde,
5. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveaus des Abschlusses,
6. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs des Studierenden,
7. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
8. Zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule etc.),
9. Erforderlichenfalls Erläuterungen zu ggf. bestehenden Abweichungen in der Notengewichtung und der Mittelwertbildung zwischen dem deutschen und chinesischen Bewertungssystem
10. Relative Note nach Absatz 6

Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache abgefasst.

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. Die anerkannten Leistungen werden im Zeugnis kenntlich gemacht.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Über Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

(5) Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternehmen Studierende bei einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die oder der jeweilige Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, werden die Studierenden nicht von der Fortführung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die Studierenden werden unverzüglich über die gegen sie erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt das vorsitzende Mitglied oder der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 % bewertet.

Unterstützen Studierende einen Täuschungsversuch, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

(2) Studierende, die schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, können von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 % bewertet. Anderenfalls ist den Studierenden alsbald erneut Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Werden die Prüfungsleistungen Klausur, Hausarbeit, Referat, Laborabschluss, Laborprüfung oder Sprachprüfung nach § 11 Absatz 4 Buchstaben a) bis g) oder die Bachelorarbeit nach § 23 nicht fristgemäß erbracht oder erscheinen Studierende zu einem Prüfungstermin der mündlichen Prüfung nach § 11 Absatz 4 Buchstabe b) beziehungsweise zur Abschlussprüfung (§ 24) nicht, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 % bewertet. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von den Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Die vorgenannten Regelungen gelten für Studien- und Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 18 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können Prüfungen aus wichtigem Grund unterbrechen.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass eine Erkrankung vorliegt. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbrechen Studierende die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Modul mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 % bewertet.

(4) § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

2. Teil Bachelorstudium Elektrotechnik / Maschinenbau / Wirtschaft

I. Bachelorprüfung

§ 19 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus der Praxisausbildung (§ 5), den Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen der vier Studienjahre (§§ 20 bis 22), der Bachelorarbeit (§ 23) und der Abschlussprüfung (§ 24). Dabei gelten für den Studiengang Elektrotechnik § 20, für den Studiengang Maschinenbau § 21 und für den Studiengang Wirtschaft § 22.

§ 20 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Elektrotechnik

(1) Das Studium der Elektrotechnik umfasst die Module gemäß nachstehendem Studienplan, die jeweils durch die zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen abzuschließen sind. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
1. Studienjahr									
Spr	E1	Deutsch I	1	D1	SeU	20	340	PL	K
			1	ÜD1	Üb		60	PL	mPr
MP	E2	Mathematik I	1	MA1	SeU	6	96	PL	K
	E3	Lineare Algebra	1	LA	SeU	2	32	PL	K
NtM	E4	Sport I	1	SP1	Üb	0,5	32	PL	Lp
	E5	Chinesische Geschichte	1	CG	SeU	1	32	PL	K
		<i>Summe 1. Semester</i>				29,5			
Spr	E6	Deutsch II	2	D2	SeU	20	340	PL	K
			2	ÜD2	Üb		60	PL	mPr
	E7	Prüfung "Goethe-Zertifikat B1"	2	B1	-	2	-	PL	Zp
MP	E8	Mathematik II	2	MA2	SeU	6	96	PL	K
ET	E9	Elektrotechnik I	2	EL1	SeU	2	24	PL	K
			2	ELP1	Prak		8	PVL	L
NtM	E10	Sport II	2	SP2	Üb	0,5	32	PL	Lp
		<i>Summe 2. Semester</i>				30,5			
2. Studienjahr									
Spr	E11	Deutsch III	3	D3	SeU	8	160	PL	K
	E12	Technisches Englisch I	3	TE1	SeU	2	40	PL	K
MP	E13	Physik	3	PY	SeU	5	60	PL	K
			3	PYP	Prak		20	PVL	L
ET	E14	Laboreinführung I	3	LAE1	Prak	0,5	8	SL	L
			3	AS	SeU		4	48	PL
	E15	Analoge Schaltungstechnik	3	ASP	Prak	5		16	PVL
			3	EL2	SeU		20	60	PL
	E16d	Elektrotechnik II	3	ELP2	Prak	5		20	PVL
			3	DI	SeU		20	60	PL
E17	Digitale Systeme	3	DIP	Prak	5	20		PVL	L
		3							
NtM	E18	Sport III	3	SP3	Üb	0,5	32	PL	Lp
		<i>Summe 3. Semester</i>				30,0			
Spr	E19	Deutsch IV	4	D4	SeU	8	160	PL	K
	E20	Technisches Englisch II	4	TE2	SeU	2	40	PL	K
	E21	Technisches Englisch III	4	TE3	SeU	2	40	PL	K
MP	E22	Komplexe Funktionen und Integraltransformation	4	KF	SeU	3	48	PL	K
ET	E23	Laboreinführung II	4	LAE2	Prak	0,5	8	SL	L
AT	E24	Sensortechnik	4	SE	SeU	3	40	PL	K
			4	SEP	Prak		8	PVL	L
	E25	Programmierbare industrielle Steuerungstechnik und Bussysteme	4	IS	SeU	5	60	PL	K
			4	ISP	Prak		20	PVL	L
Inf	E26d	Einführung in die prozedurale Programmierung	4	PR1	SeU	5	60	PL	K
			4	PRP1	Prak		20	PVL	L
NtM	E27	Politik und Soziales I	4	PS1	SeU	1	32	PL	K
	E28	Sport IV	4	SP4	Üb	0,5	32	PL	Lp
		<i>Summe 4. Semester</i>				30,0			

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
3. Studienjahr									
Spr	E29d	Deutsch V	5	D5	SeU	4	80	PL	K
ET	E30d	Leistungselektronik	5	LE	SeU	5	60	PL	K
			5	LEP	Prak		20	PVL	L
	E31d	Elektrische Antriebe	5	EA	SeU	5	60	PL	K
			5	EAP	Prak		20	PVL	L
AT	E32d	Einführung in die Regelungstechnik	5	GR	SeU	5	60	PL	K
			5	GRP	Prak		20	PVL	L
Inf	E33d	Fortgeschrittene Programmierung in C	5	PR2	SeU	5	60	PL	K
			5	PRP2	Prak		20	PVL	L
	E34d	Objektorientierte Programmierung in der Automatisierungstechnik	5	PR3	SeU	5	60	PL	K
			5	PRP3	Prak		20	PVL	L
IP	E35	Vorträge aus der Praxis I	5	VP1	SeU	1	16	SL	H
<i>Summe 5. Semester</i>						30,0			
Spr	E36	Deutsch VI	6	D6	SeU	4	80	PL	K
	E37	Technisches Englisch IV	6	TE4	SeU	2	40	PL	K
AT	E38d	Fortgeschrittene Konzepte und Methoden der Automatisierungstechnik	6	AT	SeU	5	60	PL	K
			6	ATP	Prak		20	PVL	L
Inf	E39	Embedded Systems in der Automatisierungstechnik	6	ES	SeU	5	60	PL	K
			6	ESP	Prak		20	PVL	L
GM	E40	Grundlagen des Maschinenbaus	6	GM	SeU	5	60	PL	K
			6	GMP	Prak		20	PVL	L
WPNT	E41	Wahlpflichtfach (nicht-technisch) *	6	WP2	SeU	5	80	PL	K
IP	E42	Vorträge aus der Praxis II	6	VP2	SeU	1	16	PL	K
NtM	E43	Grundzüge der chinesischen Rechtsordnung	6	RE	SeU	1	32	PL	K
	E44	Politik und Soziales II	6	PS2	SeU	2	64	PL	K
<i>Summe 6. Semester</i>						30,0			
4. Studienjahr									
Spr	E45	Prüfung "Goethe-Zertifikat B2"	7	B2	-	4	-	PL	Sp
Pro	E46	Projekt (Kleingruppen)	7	KP	Pro	6	50	PL	Ref
WPT	E47	Wahlpflichtfach (technisch) *	7	WP1	SeU	5	80	PL	K
IP	E48	Praxisausbildung	7	PA	-	15	400	PL	Ref
		Praxisausbildung	8			12	320		
		Praxis-Kolloquium	8	PAK	Koll	3	36		
BPr	E49	Bachelor-Kolloquium	8	BAK	Koll	3	18	PL	AP
	E50	Bachelorarbeit	8	BAR	-	12	-	BT	
<i>Summe 7. und 8. Semester</i>						60,0			

Abkürzungen:

MG	Modulgruppe	AT	Automatisierungstechnik
		BPr	Bachelorprojekt
		ET	Elektrotechnik
		GM	Grundlagen Maschinenbau
		Inf	Informatik
		IP	Industrielle Praxis
		MP	Mathematik und Physik
		NtM	Nicht-technisches Modul
		Spr	Sprachausbildung
		WPNT	Wahlpflichtmodul (nicht-technisch)
		WPT	Wahlpflichtmodul (technisch)
Nr.	Modulnummer	d	Deutsch
Sem	Semester		
Kbez	Kurzbezeichnung		
LVA	Lehrveranstaltungsart	Prak	Laborpraktikum
		Koll	Kolloquium
		Pro	Projekt, Kleingruppenprojekt
		SeU	Seminaristischer Unterricht
		Üb	Übung
CP	Credit Points		
LS	Lehrstunden (Präsenzstunden)		
PA	Prüfungsart	SL	Studienleistung (unbenotet)
		PL	Prüfungsleistung (benotet)
		PVL	Prüfungsvorleistung (unbenotet)
PF	Prüfungsform	H	Hausarbeit
		K	Klausur (kontrollierte Form der Leistung)
		L	Laborabschluss
		Lp	Laborprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		mPr	Mündliche Prüfung
		Ref	Referat
		Sp	Sprachprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		Zp	Zwischenprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		AP	Abschlussprüfung nach § 24
		BT	Bachelorthesis nach § 23

(2) Die Prüfungsleistung bei der Sprachausbildung ist sowohl schriftlich als auch mündlich zu erbringen. Die Zusammensetzung der Bewertung zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung ist vom dem Prüfer vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Bei den Wahlpflichtmodulen 1 und 2 ist aus dem nachstehenden beispielhaften Angebot eine Zusammenstellung so zu wählen, dass in der Summe je 5 Credit Points erreicht werden. Die Zusammenstellung der gewählten Wahlpflichtmodule muss sich aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammensetzen, es dürfen keine Themen doppelt gewählt werden. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
WP1 Wahlpflichtmodul (nicht-technisch)									
WPNT	E41.1	Marktforschung und -analyse	6	MRA	SeU	3	48	PL	K
	E41.2	Qualitätsmanagement	6	QM	SeU	3	48	PL	K
	E41.3	Logistikmanagement	6	LMA	SeU	2	32	PL	K
	E41.4	Ökonometrie	6	EC	SeU	2	32	PL	K
	E41.5	Projektmanagement	6	PM	SeU	2	32	PL	K
WP2 Wahlpflichtmodul (technisch)									
WPT	E47.1	Ein-Chip-Mikrocomputer	7	SCC	SeU	3	32	PL	K
			7	SCCP	Prak		16	PVL	L
	E47.2	Programmieren mit Visual Basic	7	VB	SeU	2	24	PL	K
			7	VBP	Prak		8	PVL	L
	E47.3	Robotertechnik	7	RT	SeU	3	28	PL	K
			7	RTP	Prak		20	PVL	L
	E47.4	Technisches Zeichnen in 3D	7	TZC	SeU	2	16	PL	K
			7	TZCP	Prak		16	PVL	L
	E47.5	Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	7	TH	SeU	3	44	PL	K
			7	THP	Prak		4	PVL	L
	E47.6	Bildverarbeitung	7	IP	SeU	2	26	PL	K
			7	IPP	Prak		6	PVL	L
	E47.7	Strömungslehre	7	SIM	SeU	3	48	PL	K

§ 21 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Maschinenbau

(1) Das Studium des Maschinenbaus umfasst die Module gemäß nachstehendem Studienplan, die jeweils durch die zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen abzuschließen sind. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
1. Studienjahr									
Spr	M1	Deutsch I	1	D1	SeU	20	340	PL	K
			1	ÜD1	Üb		60	PL	mPr
MP	M2	Mathematik I	1	MA1	SeU	6	96	PL	K
NtM	M3	Chinesische Geschichte	1	CG	SeU	1	32	PL	K
	M4	Sport I	1	SP	Üb	0,5	32	PL	Lp
		<i>Summe 1. Semester</i>				27,5			
Spr	M5	Deutsch II	2	D2	SeU	20	340	PL	K
			2	ÜD2	Üb		60	PL	mPr
	M6	Prüfung "Goethe-Zertifikat B1"	2	B1	-	2	-	PL	Zp
Kon	M7	Technisches Zeichnen mit CAD	2	TZC	SeU	4	40	PL	K
			2	TZCP	Prak		24	PVL	L
MP	M8	Mathematik II	2	MA2	SeU	6	96	PL	K
NtM	M9	Sport II	2	SP	Üb	0,5	32	PL	Lp
		<i>Summe 2. Semester</i>				32,5			
2. Studienjahr									
Spr	M10	Deutsch III	3	D3	SeU	8	160	PL	K
	M11	Technisches Englisch I	3	TE1	SeU	2	40	PL	K
MP	M12	Physik	3	PY	SeU	5	64	PL	K
			3	PYP	Prak		16	PVL	L
ThGM	M13	Strömungsmechanik	3	STR	SeU	2	32	PL	K
	M14	Technische Mechanik I	3	TM1	SeU	5	60	PL	K
			3	ÜTM1	Üb		20	PVL	L
Inf	M15	Programmieren	3	PR	SeU	5	40	PL	K
			3	PRP	Prak		40	PVL	L
MP	M16	Lineare Algebra	3	LA	SeU	2	32	PL	K
NtM	M17	Sport III	3	SP	Üb	0,5	32	PL	Lp
		<i>Summe 3. Semester</i>				29,5			
Spr	M18	Deutsch IV	4	D4	SeU	8	160	PL	K
	M19	Technisches Englisch II	4	TE2	SeU	2	40	PL	K
NtM	M20	Politik und Soziales I	4	PSI	SeU	1	32	PL	K
ThGM	M21	Technische Mechanik II	4	TM2	SeU	5	60	PL	K
			4	ÜTM2	Üb		20	PVL	L
	M22	Werkstoffkunde	4	WK	SeU	5	60	PL	K
			4	WKP	Prak		20	PVL	L
	M23	Thermodynamik und Wärmeübertragung	4	TH	SeU	4	60	PL	K
			4	THP	Prak		4	PVL	L
Kon	M24	Maschinenelemente I	4	ME1	SeU	5	60	PL	K
			4	ME1P	Prak		20	PVL	L
NtM	M25	Sport IV	4	SP	Üb	0,5	32	PL	Lp
		<i>Summe 4. Semester</i>				30,5			

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
3. Studienjahr									
Spr	M26	Deutsch V	5	D5	SeU	4	80	PL	K
	M27	Technisches Englisch III	5	TE3	SeU	2	40	PL	K
NtM	M28	Grundzüge der chinesischen Rechtsordnung	5	RO	SeU	1	32	PL	K
Kon	M29	Maschinenelemente II	5	ME2	SeU	5	60	PL	K
			5	MEP2	Prak		20	PVL	L
FT	M30	Fertigungstechnik I	5	FT1	SeU	5	60	PL	K
			5	FTP1	Prak		20	PVL	L
FT	M31	Messtechnik und Qualitätsmanagement	5	MQ	SeU	4	56	PL	K
			5	MQP	Prak		8	PVL	L
IP	M32	Vorträge aus der Praxis	5	VP	SeU	1	16	SL	H
Kon	M33	Finite Elemente Methoden	5	FEM	SeU	2	24	PL	K
			5	FEMP	Prak		8	PVL	L
ET	M34	Elektrotechnik I	5	EL1	SeU	5	60	PL	K
			5	ELP1	Prak		20	PVL	L
		<i>Summe 5. Semester</i>				29,0			
Spr	M35	Deutsch VI	6	D6	SeU	4	80	PL	K
	M36	Technisches Englisch IV	6	TE4	SeU	2	40	PL	K
FT	M37	Fertigungstechnik II	6	FT2	SeU	5	60	PL	K
			6	FTP2	Prak		20	PVL	L
ThGM	M38	Hydraulik und Pneumatik	6	HYP	SeU	3	40	PL	K
			6	HYPP	Prak		8	PVL	L
Kon	M39	CAD/CAM	6	CM	SeU	5	40	PL	K
			6	CMP	Prak		40	PVL	L
ET	M40	Elektrotechnik II	6	EL2	SeU	5	60	PL	K
			6	ELP2	Prak		20	PVL	L
NtM	M41	Politik und Soziales II	6	PSII	SeU	2	64	PL	K
WP	M42	Wahlpflichtmodul (technisch) *	6	WP1	SeU	5	60	PL	K
			6	WPP1	Prak		20	PVL	L
		<i>Summe 6. Semester</i>				31,0			
4. Studienjahr									
Spr	M43	Prüfung "Goethe-Zertifikat B2"	7	B2	-	4	-	PL	Sp
Kon	M44	Konstruktionsprojekt	7	KP	Pro	2	32	PL	K
ThGM	M45	Regelungstechnik	7	RT	SeU	4	48	PL	K
			7	TRP	Prak		16	PVL	L
WP	M46	Wahlpflichtfach (nicht-technisch) *	7	WP2	SeU	5	80	PL	K
IP	M47	Praxisausbildung, Teil 1	7	PRA	-	15	400	PL	Ref
		Praxisausbildung, Teil 2	8	PRA	-	12	320		
		Praxis-Kolloquium	8		Koll	3	36	PL	Ref
BPr	M48	Bachelor-Kolloquium	8	BPP	Koll	3	18	PL	AP
	M49	Bachelorarbeit	8	BPR	-	12	-	BT	
		<i>Summe 7. und 8. Semester</i>				60,0			

Abkürzungen:

MG	Modulgruppe	BPr	Bachelorprojekt
		ET	Elektrotechnik
		FT	Fertigungstechnik
		Inf	Informatik
		IP	Industrielle Praxis
		Kon	Konstruktion
		MP	Mathematik und Physik
		NtM	Nicht-technisches Modul
		Spr	Sprachausbildung
		ThGM	Theoretische Grundlagen Maschinenbau
		WP	Wahlpflichtmodul
Nr.	Modulnummer	d	Deutsch
Sem	Semester		
Kbez	Kurzbezeichnung		
LVA	Lehrveranstaltungsart	Prak	Laborpraktikum
		Pro	Projekt, Kleingruppenprojekt
		SeU	Seminaristischer Unterricht
		Üb	Übung
		Koll	Kolloquium
CP	Credit Points		
LS	Lehrstunden		
PA	Prüfungsart	SL	Studienleistung (unbenotet)
		PL	Prüfungsleistung (benotet)
		PVL	Prüfungsvorleistung (unbenotet)
PF	Prüfungsform	H	Hausarbeit
		K	Klausur (kontrollierte Form der Leistung)
		L	Laborabschluss
		Lp	Laborprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		mPr	Mündliche Prüfung
		Ref	Referat
		Sp	Sprachprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		Zp	Zwischenprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		AP	Abschlussprüfung nach § 24
BT	Bachelorthesis nach § 23		

(2) Die Prüfungsleistung bei der Sprachausbildung ist sowohl schriftlich als auch mündlich zu erbringen. Die Zusammensetzung der Bewertung zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung ist vom dem Prüfer vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Bei den Wahlpflichtmodulen 1 und 2 ist aus dem nachstehenden beispielhaften Angebot eine Zusammenstellung so zu wählen, dass in der Summe je 5 Credit Points erreicht werden. Die Zusammenstellung der gewählten Wahlpflichtmodule muss sich aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammensetzen, es dürfen keine Themen doppelt gewählt werden. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
WP1 Wahlpflichtfach (technisch)									
WP	M42.1	Materialflusstechnik und Industrieroboter	6	MFT	SeU	5	60	PL	K
				MFTP	Prak		20	PVL	L
	M42.2	Modern automotive technology (e-mobility)	6	BFC	SeU	5	60	PL	K
				BFCP	Prak		20	PVL	L
	M42.3	Methodisches Konstruieren	6	DM	SeU	5	60	PL	K
				DMP	Prak		20	PVL	L
WP2 Wahlpflichtfach (nicht-technisch)									
WP	M46.1	Produktion und Betriebsführung	7	POM	SeU	3	48	PL	K
	M46.2	Unternehmensführung	7	EM	SeU	3	48	PL	K
	M46.3	Logistikmanagement	7	LMA	SeU	2	32	PL	K
	M46.4	Securities Investment and Practice	7	SIP	SeU	2	32	PL	K
	M46d.5	Technisches Schreiben und Präsentationstechnik	7	TWP	SeU	2	32	PL	K
	M46d.6	Moderne europäische Geschichte	7	MEH	SeU	2	32	PL	K

§ 22 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Wirtschaft

(1) Das Studium der Wirtschaft umfasst die Module gemäß nachstehendem Studienplan, die jeweils durch die zugeordneten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen abzuschließen sind. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
1. Studienjahr									
Spr	IWA1	Deutsch I	1	G1	SeU	20	340	PL	K
				EG1	Üb		60	PL	mPr
QM	IWA2	Höhere Mathematik I	1	HM1	SeU	5	80	PL	K
BWL	IWA3	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und das Rechnungswesen	1	BA1	SeU	6	96	PL	K
Spo	IWA4	Sport I	1	SP1	Üb	0,5	32	PL	Lp
<i>Summe 1. Semester</i>						31,5			
Spr	IWA5	Deutsch II	2	G2	SeU	20	340	PL	K
				EG2	Üb		60	PL	mPr
Spr	IWA6	Prüfung "Goethe-Zertifikat B1"	2	CG1	-	2	-	-	Zp
QM	IWA7	Höhere Mathematik II	2	HM2	SeU	5	80	PL	K
Spo	IWA8	Sport II	2	SP2	Üb	0,5	32	PL	Lp
Re	IWA9	Ethik und Recht	2	EL	SeU	1	32	PL	K
<i>Summe 2. Semester</i>						28,5			
2. Studienjahr									
Spr	IWA10	Deutsch III	3	G3	SeU	8	160	PL	K, mPr
				LT1	Üb	1	20	PL	mPr
Inf	IWA11	Informatik	3	Inf	SeU	4	64	PL	K
BWL	IWA12d	Internationales Marketing	3	IntMar	SeU	5	80	PL	K
VWL	IWA13	Mikroökonomie und Grundlagen der internationalen VWL	3	IntEco	SeU	6	96	PL	K
BWL	IWA14	Personalmanagement	3	HRM	SeU	2	32	PL	H, K, Ref
Spo	IWA15	Sport III	3	SP3	Üb	0,5	32	PL	Lp
Pol	IWA16	Politik und Soziales I	3	PS1	SeU	2	64	PL	K
Pol	IWA17	Chinesische Geschichte	3	CH	SeU	1	32	PL	K
<i>Summe 3. Semester</i>						29,5			
Spr	IWA18	Deutsch IV	4	G4	SeU	4	80	PL	K, mPr
				CG	SeU	1	20	PL	K, mPr
				LT2	Üb	1	20	PL	mPr
QM	IWA19	Quantitative Methoden	4	QM	SeU	6	96	PL	K
BWL	IWA20	Rechnungswesen	4	Acc	SeU	5	80	PL	K
InKo	IWA21d	Interkulturelle Kommunikation und Management	4	IntCom	SeU	5	80	PL	K
Inf	IWA22d	Wirtschaftsinformatik	4	BI	SeU	5	80	PL	H, K, Ref
VWL	IWA23	Makroökonomie	4	Eco	SeU	3	48	PL	K
Spo	IWA24	Sport IV	4	SP4	Üb	0,5	32	PL	Lp
<i>Summe 4. Semester</i>						30,5			

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
		3. Studienjahr							
Spr	IWA25	Deutsch V	5	G5	SeU	6	120	PL	K, mPr
Spr	IWA26	Business Englisch I	5	BE1	SeU	5	100	PL	K, mPr
AW	IWA27	Internationaler Handel	5	IntTr1	SeU	6	96	PL	K
AW	IWA28d	Internationale Wirtschafts- und Handelspolitik	5	IntTr2	SeU	5	80	PL	K
QM	IWA29d	Statistik	5	Stat	SeU	3	48	PL	H, K, Ref
				StatÜb	Üb	2	32	PL	H, K, Ref
Pol	IWA30	Geschichte, Politik und Soziales II	5	PS2	SeU	1	32	PL	K
		<i>Summe 5. Semester</i>				28,0			
Spr	IWA31	Deutsch VI	6	G6	SeU	4	80	PL	K, mPr
Spr	IWA32	Business Englisch II	6	BE2	SeU	5	100	PL	K, mPr
WA	IWA33d	Wissenschaftliches Arbeiten	6	AcRes	SeU	5	80	PL	H, K, Ref
AW	IWA34	Internationaler Zahlungsverkehr und Versicherung	6	IntSeln	SeU	4	64	PL	K
AW	IWA35	Internationale Investition und Finanzierung	6	IntInvFin	SeU	5	80	PL	K
WP	IWA36	Wahlpflichtmodul 1	6	Elec1	SeU	4	64	see electives	
Re	IWA37d	Wirtschaftsrecht	6	ITL	SeU	5	80	PL	H, K, Ref
		<i>Summe 6. Semester</i>				32,0			
		4. Studienjahr							
Spr	IWA38	Prüfung "Goethe-Zertifikat B2"	7	CG2	-	4	-	-	Sp
BWL	IWA39	Internationales Supply Chain Management	7	IntSCM	SeU	2	32	PL	K
BWL	IWA40d	Internationale Logistik	7	IntLog	SeU	5	80	PL	H, K, Ref
WP	IWA41	Wahlpflichtmodul 2	7	Elec2	SeU	4	64	see electives	
Prax	IWA42	Industriepraxis	7	Intern1	-	15	9W	-	-
		<i>Summe 7. Semester</i>				30,0			
Prax	IWA43	Industriepraxis	8	Intern2	-	12	9W	-	-
		Praxis-Kolloquium	8	InternKoll	Koll	3	36	PL	Ref
BPr	IWA44	Kolloquium zur Bachelorarbeit	8	BTPres	Koll	3	18	PL	AP
BPr	IWA45	Bachelorarbeit	8	BT	-	12	-	PL	BT
		<i>Summe 8. Semester</i>				30,0			

Abkürzungen:

MG	Modulgruppe	AW	Außenwirtschaft
		BPr	Bachelorprojekt
		BWL	Betriebswirtschafts
		Inf	Informatik
		Pol	Politik, Geschichte und Soziales
		Prax	Praxisausbildung und Referat
		QM	Quantitative Methoden
		Re	Recht
		Spo	Sport
		Spr	Sprachausbildung
		VWL	Volkswirtschaft
		WP	Wahlpflichtmodul
Nr.	Modulnummer	d	Deutsch
Sem	Semester		
Kbez	Kurzbezeichnung		
LVA	Lehrveranstaltungsart	Prak	Laborpraktikum
		Pro	Projekt, Kleingruppenprojekt
		SeU	Seminaristischer Unterricht
		Üb	Übung
		Koll	Kolloquium
CP	Credit Points		
LS	Lehrstunden (Präsenzstunden)		
PA	Prüfungsart	SL	Studienleistung (unbenotet)
		PL	Prüfungsleistung (benotet)
		PVL	Prüfungsvorleistung (unbenotet)
PF	Prüfungsform	H	Hausarbeit
		K	Klausur (kontrollierte Form der Leistung)
		L	Laborabschluss
		Lp	Laborprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		mPr	Mündliche Prüfung
		Ref	Referat
		Sp	Sprachprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		Zp	Zwischenprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		AP	Abschlussprüfung nach § 23
		BT	Bachelorthesis nach § 24

(2) Die Prüfungsleistung bei der Sprachausbildung ist sowohl schriftlich als auch mündlich zu erbringen. Die Zusammensetzung der Bewertung zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung ist vom dem Prüfer vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Bei den Wahlpflichtmodulen 1 und 2 ist aus dem nachstehenden beispielhaften Angebot eine Zusammenstellung so zu wählen, dass in der Summe je 4 Credit Points erreicht werden. Die Zusammenstellung der gewählten Wahlpflichtmodule muss sich aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammensetzen, es dürfen keine Themen doppelt gewählt werden. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	LS	PA	PF
WP1 Wahlpflichtmodul									
WP	IWA36.1	Internationale Wirtschaftsverhandlungen	6	IBN	SeU	2	32	PL	K
	IWA36.2	Geld- und Bankenwesen	6	MuB	SeU	2	32	PL	K
	IWA36.3	Innovationsmanagement	6	IM	SeU	2	32	PL	K
	IWA36.4	Futures, Optionen und Derivate	6	FOD	SeU	2	32	PL	K
WP2 Wahlpflichtmodul									
WP	IWA41.1	WTO Regeln und Fallbeispiele	7	WTO	SeU	2	32	PL	K
	IWA41.2	Entrepreneurship	7	Ent	SeU	2	32	PL	K
	IWA41.3	Marktforschung	7	MSF	SeU	2	32	PL	K
	IWA41.4	E-Business	7	Ebus	SeU	2	32	PL	K

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (BT) ist in den Studiengängen Elektrotechnik und Maschinenbau eine theoretische, softwaretechnische, empirische und/ oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung. Im Studiengang Wirtschaft ist die Bachelorarbeit eine schriftlich ausgearbeitete theoretische oder empirische Abschlussarbeit. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern des jeweiligen Studiengangs selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfer nach § 10 Absatz 1 betreut werden. Den Studierenden ist zu empfehlen, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird über das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an allen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der ersten sieben Semester und die erfolgreiche Praxisausbildung. Die Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach ihrer Ausgabe in drei Exemplaren (ein Prüfungsexemplar - Ausfertigung für den Prüfer -, ein Auslegeexemplar und eine Ausfertigung für den zweiten Prüfenden) bei dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um insgesamt höchstens zwei Monate verlängern; die Verlängerung darf zu keiner Bearbeitungsdauer von mehr als fünf Monaten führen. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann vom Prüfungsausschuss eine Unterbrechung genehmigt werden. § 18 gilt entsprechend.

(4) Zusätzlich zur Bachelorarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 5 Seiten in gedruckter und elektronischer Form abzugeben, die die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit und deren Entwicklung darstellt. Wird die Arbeit in deutscher Sprache erstellt und abgegeben, ist diese Zusammenfassung in chinesischer Sprache anzufertigen. Die in deutscher Sprache abgefassten Exemplare oder Zusammenfassungen sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die Professoren der HAW Hamburg sind, spätestens 2 Wochen vor Beginn

der Abschlussprüfung zu übergeben.

(5) Zusammen mit der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Bachelorarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von dem betreuenden Prüfer und von einem zweiten Prüfer bewertet, der von dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfenden benannt wird. Bachelorarbeiten auf Chinesisch werden von einem Prüfer der USST betreut. Zweitprüfer ist in diesem Fall ein Prüfer der HAW Hamburg. Wird die Bachelorarbeit auf Deutsch verfasst, kommt der betreuende Prüfer der Bachelorarbeit von der HAW Hamburg und der zweite Prüfer von der USST. Jeder Prüfende führt eine Einzelbewertung und -benotung durch, über die ein schriftliches Gutachten anzufertigen ist.

(7) Die Bachelorarbeiten werden vom SHC mit Zustimmung der oder des Studierenden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt nach der Bewertung der Bachelorarbeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

(8) Für die Einzelbewertungen und -benotungen gilt § 13 Absatz 2. Die Prozentbewertung der Bachelorarbeit ergibt sich zu 65 % aus der Prozentbewertung des betreuenden Prüfers und zu 35 % der Prozentbewertung des zweiten Prüfers. Nachkommastellen sind entsprechend § 13 Absatz 2 zu runden. Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 25 wird die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit mit der Zahl 12 gewichtet. Für die erfolgreich erbrachte Bachelorarbeit werden 12 Credit Points vergeben.

§ 24 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung (AP) soll dazu dienen, die Bachelorarbeit vor einer Prüfungskommission zu vertreten. Dabei soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Zeit die Inhalte ihrer Bachelorarbeit vorzustellen. Die Vorstellung soll sowohl in chinesischer als auch in deutscher Sprache erfolgen. Voraussetzung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung ist die erfolgreiche Ableistung aller Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der vier Studienjahre inklusive des vorbereitenden Bachelor-Kolloquiums sowie die mit mindestens 60 % beziehungsweise „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit.

(2) Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses benennt aus dem Kreis der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfenden die vier Mitglieder dieser Prüfungskommission, wobei mindestens ein Mitglied ein Prüfer der HAW Hamburg sein muss. Dieses Mitglied der Prüfungskommission soll insbesondere den in deutscher Sprache gehalten Teil der Prüfung beurteilen und bewerten, während die übrigen chinesischen Prüfer den in chinesischer Sprache gehaltenen Teil der Prüfung beurteilen und bewerten sollen. Der betreuende Prüfer sowie der zweite Prüfer, die die Bachelorarbeit bewertet haben, dürfen nicht dieser Prüfungskommission angehören. Dies gilt nicht für Prüfende der HAW Hamburg. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses an geeigneter Stelle im SHC ausgehängt und den Prüfern rechtzeitig vorher, mindestens 14 Tage vor der Prüfung, bekannt gegeben.

(3) Die Abschlussprüfung soll mindestens 45 Minuten dauern und 60 Minuten nicht überschreiten. Etwa 15 bis 20 Minuten der Prüfung sollen in deutscher Sprache abgehalten werden.

(4) Der Inhalt der mündlichen Befragung soll sich primär auf die Bachelorarbeit sowie deren Teilgebiet aus dem Lehrinhalt des jeweiligen Bachelorstudiengangs beziehen. Fragen zu dem gesamten Spektrum der fachlichen Ausbildung des jeweiligen Bachelorstudiengangs sind zulässig, wobei jeweils nur die Bereiche des Studiengangs relevant sein sollen.

(5) Die Bewertung erfolgt durch jeden Prüfer mittels der Prozentbewertung nach § 13 Absatz 2. Die Gesamtnote ergibt sich durch Mittelwertbildung aller vier Einzelbewertungen, § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

II. Gesamtnoten und Abschlusszeugnisse des Bachelorstudiums

§ 25 Gesamtnote und Zeugnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und besteht aus den Prüfungsleistungen des ersten bis vierten Studienjahres (§§ 20 bis 22), der Bachelorarbeit (§ 23) und der Abschlussprüfung (§ 24). Wobei jeweils nur die Studien- und Prüfungsleistungen des gewählten Studienganges Elektrotechnik (§ 20), Maschinenbau (§ 21) oder Wirtschaft (§ 22) zu erbringen sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Prozentwertung der Prüfungsleistungen aller vier Studienjahre und der gewichteten Prozentwertung der Gesamtnote der Bachelorarbeit sowie der gewichteten Prozentbewertung der Gesamtnote der Abschlussprüfung geteilt durch die Summe aller Gewichtungen. Die Gewichtungen ergeben sich aus den zugeordneten Credit Points innerhalb der Tabellen der einzelnen Studiengänge (§§ 20 bis 22), mit Ausnahme der Praxisausbildung, deren Gewicht mit 10 festgelegt ist. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Zuordnungstabelle der gewichteten Prozentwertung zu den Einzelnoten nach Absatz 3.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

über und genau 99,5 %	Ausgezeichnet
weniger als 99,5 % bis 90 %	sehr gut
weniger als 90 % bis 80 %	Gut
weniger als 80 % bis 70 %	Befriedigend
weniger als 70 % bis 60 %	Bestanden

(4) Das Bachelor-Prüfungszeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der USST im Bachelorstudiengang Elektrotechnik, Maschinenbau oder Wirtschaft berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Elektrotechnik, Maschinenbau oder Wirtschaft,
3. die bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen für den jeweils gewählten Studiengang (Elektrotechnik § 20, Maschinenbau § 21 oder Wirtschaft §22),
4. die bestandene Prüfungsleistung Referat während der Praxisausbildung (§ 5 Absatz 4)
5. die bestandene Bachelorarbeit (§ 23),
6. die bestandene Abschlussprüfung (§ 24),
7. der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Praxisausbildung (§ 5),
8. eine Studienfachberatung nach § 7 Absatz 1.

Im Übrigen wird auf § 15 verwiesen.

3. Teil Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen

I. Sonstige Regelungen für Prüfungen

§ 26 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Bachelor-Prüfung erforderlich waren, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Prüfungsleistungen mit der Note "nicht ausreichend" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der geltenden Fassung entsprechend.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) In allen Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf diese bezogene Prüfergutachten und Protokolle der mündlichen Prüfungen ist den Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

(2) Prüfungsarbeiten werden fünf Jahre aufbewahrt. Protokolle zu mündlichen Prüfungen, Prüfungsergebnisse und Urkunden werden 60 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Exmatrikulation. Die Bachelorarbeit ist ohne zeitliche Beschränkung aufzubewahren.

II. Gleichstellung

§ 28 Gleichstellung (weibliche und männliche Form)

Aus Gründen der besseren Übersetzbarkeit in die chinesische Sprache und der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.

§ 29 Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsarten in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Kann ein Studierender den vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit beiden Hochschulen zu treffen.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem ärztlichen Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

(4) Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten und die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit sowie die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden

Nachweis fordern. Das Nähere entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit beiden Hochschulen.

III. Schlussbestimmungen

§ 30 In-Kraft-Treten, Geltungsbeginn

Diese dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) sowie Maschinenbau (Fertigungstechnik) und Internationale Wirtschaft und Außenhandel, die zum Wintersemester 2020/2021 ihr Studium am SHC aufgenommen haben.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 4. Juni 2020

**Spezifische Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung
für das weiterbildende Zertifikatsstudium
„Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung“
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 4. Juni 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 4. Juni 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93) die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft & Soziales am 7. Mai 2020 beschlossene „Spezifische Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung“ ergänzt im Folgenden die Bestimmungen der Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung für weiterbildende Zertifikatsstudien an der HAW Hamburg (RPSO-Zertifikatsstudien).

§ 2 Ziel des Zertifikatsstudiums

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung“ dient dem Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden zum Umgang mit den Veränderungen der Arbeitswelt durch die Digitalisierung und zur Gestaltung des Veränderungsprozesses sowie der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung.

(2) Durch das weiterbildende Zertifikatsstudium sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigt werden, ein vertieftes und kritisches Verständnis für die strategische Ausrichtung und das Zusammenspiel von Informationstechnologie, Personal, Organisation und Recht in digitalen Transformationsprozessen sowie für Barrieren, Herausforderungen und Erfolgsfaktoren für den Transformationsprozess zu entwickeln. Sie lernen Instrumente und Methoden für Veränderungsprozesse begründet abzuwägen und können unter Zuhilfenahme dieser Abwägungen praxisrelevante Probleme lösen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickeln hinsichtlich digitaler Transformationsprozesse in der öffentlichen Verwaltung ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns sowohl in der Wissenschaft als auch in ihrem Berufsfeld orientiert. Mit ihrem vertieften Wissen und Verstehen von Chancen und Risiken der Digitalisierung erkennen sie sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten und können situations-adäquate Lösungskonzepte entwickeln. Sie verfügen über ein vertieftes Wissen hinsichtlich des Konfliktpotenzials digitaler Transformationsprozesse sowie der Möglichkeiten der Einbindung von Beteiligten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifikatsstudium ist ein Bachelor- oder vergleichbarer Hochschulabschluss und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Sektor oder eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im öffentlichen Sektor, während der die erforderliche fachliche Passung erworben wurde, um den Kompetenzanforderungen des Zertifikatsstudiums gerecht zu werden.

§ 4 Aufbau und Durchführung des Zertifikatsstudiums

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung“ besteht aus einem Pflichtmodul und umfasst insgesamt 6 Leistungspunkte (CP, Credit Points nach ECTS) auf der Niveaustufe 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen, entsprechend Stufe 2 (Master-Ebene) des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse.

(2) Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

(3) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in Deutsch angeboten.

§ 5 Prüfungsformen

Das Zertifikatsstudium sieht neben den in § 8 Absatz 3 RPSO-Zertifikatsstudien festgelegten Prüfungsformen zusätzlich die Präsentation einer Fallstudie (kontrollierbare Form der Prüfung) vor. Bei der Präsentation einer Fallstudie werden die Ergebnisse der schriftlichen Ausarbeitung (20.000 Zeichen plus/minus zehn Prozent Nettotext, d.h. ohne Leerzeichen, Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie etwaige Anlagen) vorgetragen und in einer Diskussion von mindestens 15, höchstens 30 Minuten vertreten. Die Präsentation einer Fallstudie wird als Prüfungsleistung gemäß § 14 RPSO-Zertifikatsstudium benotet.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgabe wird im Department Public Management ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder des Departments Public Management, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Departments Public Management und ein studentisches Mitglied aus dem Kreis der Studierenden in den weiterbildenden Masterstudiengängen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden im weiterbildenden Zertifikatsstudium „Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung“.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 4. Juni 2020

Modulbeschreibung (Anlage):

Zertifikatsstudium / Modul: Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung	
Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung	
Dauer / Umfang	Blockunterricht / Umfang 6 Tage
Leistungspunkte (LP) /	6 LP
Arbeitsaufwand (Workload)	Gesamt: 150 h Präsenzstudium: 54 h Selbststudium: 96 h
Art des Moduls	Pflichtmodul
Zu erwerbende Kompetenzen / Lernergebnisse	Siehe § 2 dieser Ordnung
Lehrsprache / Prüfungssprache	Deutsch
Inhalte des Moduls	<p>Konzepte, Potenziale und Herausforderungen der Digitalisierung:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ (Neue) Technologien und deren Potenziale für die öffentliche Verwaltung▪ Digitale Angebote für Bürger/innen, Unternehmen und Gesellschaft▪ Erfolgsfaktoren und Barrieren der digitalen Transformation▪ IT-Sicherheit▪ Rechtliche Implikationen der Digitalisierung, insbes. Datenschutzrecht <p>Digitalisierung und Arbeitswelt (Personal und Organisation):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Vernetzte Wertschöpfungsketten und standardisierte Prozesse▪ Workflow-Management-Systeme▪ Anforderungen an Mitarbeiter/innen und Führungskräfte: Kompetenzfelder in einer digitalisierten öffentlichen Verwaltung▪ Herausforderungen an Personalentwicklung und Recruiting▪ Agile Organisations- und Arbeitsformen <p>Gestaltung digitaler Transformationsprozesse (Strategisches Management und Change-Management):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung als Veränderungsprozess▪ Möglichkeiten und Grenzen einer strategischen Steuerung der digitalen Transformation▪ Möglichkeiten und Grenzen klassischer Ansätze des Change-Managements für digitale Transformationsprozesse, Instrumente und Methoden

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Digitale Transformationsprozesse als Herausforderung für Führungskräfte, Erfolgsfaktoren und Einflussmöglichkeiten ▪ Organisationstheoretische Denkanstöße
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studien- und Prüfungsleistungen)	Regelmäßige Prüfungsform für die Modulprüfung: Präsentation einer Fallstudie (kontrollierbare Form der Leistung) als Prüfungsleistung
Lehr- und Lernformen/ Methoden / Medienformen	Seminaristischer Unterricht / Übungen
Literatur	<p>Jeweils in der aktuellen Auflage:</p> <p>Arbeit und Digitalisierung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 66. Jahrgang, 18-19/2016</p> <p>Heuermann, R. u.a. (Hrsg.): Digitalisierung in Bund, Ländern und Gemeinden – IT-Organisation, Management und Empfehlungen, Berlin (ebook)</p> <p>Martini, M.: Digitalisierung als Herausforderung und Chance für Staat und Verwaltung, Speyer</p> <p>Kotter, J.P.: Leading Change, München</p>

**Spezifische Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung
für das weiterbildende Zertifikatsstudium
„Wissenschaftliche Weiterbildung für Führungskräfte
im Geltungsbereich des Hamburger Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG)“
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 4. Juni 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 4. Juni 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft & Soziales am 7. Mai 2020 beschlossene „Spezifische Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Wissenschaftliche Weiterbildung für Führungskräfte im Geltungsbereich des Hamburger Wohn-Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG)“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zertifikats-Prüfungs- und Studienordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Wissenschaftliche Weiterbildung für Führungskräfte im Geltungsbereich des Hamburger Wohn-Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG)“ ergänzt im Folgenden die Bestimmungen der Rahmen-Prüfungs- und Studienordnung für weiterbildende Zertifikatsstudien an der HAW Hamburg (RPSO – Zertifikatsstudien).

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Wissenschaftliche Weiterbildung für Führungskräfte im Geltungsbereich des Hamburger Wohn-Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG)“ dient dem Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen der Eingliederungshilfe insbesondere im Geltungsbereich des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität älterer, behinderter und auf Betreuung angewiesener Menschen (Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz - HmbWBG).

(2) Durch das weiterbildende Zertifikatsstudium sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigt werden, anstehende Probleme zielorientiert auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zu lösen, die gefundenen Lösungen zu bewerten sowie die eigene Handlungsfähigkeit weiter zu entwickeln. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen zudem befähigt werden, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in einer Leitungsfunktion anzuwenden, um im Rahmen ihrer Aufgaben und ihres Verantwortungsbereiches im Unternehmen die Leistungsfähigkeit der dort Beschäftigten zu erhalten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen zum Zertifikatsstudium sind eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium in pflegerischen, pädagogischen, therapeutischen, medizinisch-technischen oder in kaufmännischen Arbeitsfeldern und eine anschließende mindestens zweijährige Berufserfahrung im Umfang von mindestens 30 Wochenstunden in ambulanten Diensten oder Einrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder in Krankenhäusern. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 30 Wochenstunden verlängert sich der Zeitraum der Berufserfahrung entsprechend.

§ 4 Aufbau und Durchführung des Zertifikatsstudiums

(1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Wissenschaftliche Weiterbildung für Führungskräfte im Geltungsbereich des Hamburger Wohn-Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG)“ besteht aus drei Weiterbildungsstufen. Die Weiterbildungsstufe Basis besteht aus vier Pflichtmodulen und umfasst 23 Leistungspunkte (Credit Points nach ECTS). Die Weiterbildungsstufe Aufbau besteht aus drei Pflichtmodulen und umfasst 17 Leistungspunkte. Die Weiterbildungsstufe Vertiefung besteht aus fünf Pflichtmodulen und umfasst 24 Leistungspunkte. Alle Leistungspunkte sind auf der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen, entsprechend Stufe 1 (Bachelorebene) des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg. Eine Übersicht der zu absolvierenden Module (Modultabelle) befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

(2) Die Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden je Leistungspunkt. Das gesamte Studium umfasst vier Semester.

(3) Bis zu 20% der Anwesenheit in Präsenzveranstaltungen der jeweiligen Module können durch zusätzliche Selbstlernzeiten der Studierenden ausgeglichen werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in Deutsch angeboten.

§ 5 Prüfungsformen

Das Zertifikatsstudium sieht neben den in § 8 Absatz 3 RPSO-Zertifikatsstudien festgelegten Prüfungsformen zusätzlich folgende Prüfungsformen vor:

1. Mündliche Prüfung auf Basis einer Fallstudie

Die Fallstudie nach § 8 Absatz 3 Nr. 6 RPSO-Zertifikatsstudien wird durch eine mündliche Prüfung ergänzt. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag zum Thema (maximal 15 Minuten) und der Beantwortung anschließender Fragen der Prüfenden zum Thema.

2. Hausarbeit mit ergänzendem Prüfungsgespräch

Die Hausarbeit nach § 8 Absatz 3 Nr. 4 RPSO-Zertifikatsstudien wird durch ein Prüfungsgespräch (mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten) ergänzt, indem die Zertifikatsstudierenden darlegen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen.

3. Projektleistung mit ergänzendem Prüfungsgespräch

Die Projektleistung nach § 8 Absatz 3 Nr. 7 wird durch ein Prüfungsgespräch (mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten) ergänzt, indem die Zertifikatsstudierenden darlegen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen.

§ 6 Prüfung zur Leitung von Einrichtungen und Diensten im Geltungsbereich des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG)

(1) Die Prüfungsleistung in dem Modul 1.4 (Klausur als schriftliche Bearbeitung einer gestaltungsoffenen Aufgabe) entspricht der Abschlussprüfung für die Weiterbildungsstufe Basis der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildung und Prüfung zur Leitung von Einrichtungen und Diensten im Geltungsbereich des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) sowie zur Stationsleitung in Krankenhäusern.

(2) Die Prüfungsleistung in dem Modul 2.1 (Hausarbeit als schriftliche Bearbeitung einer gestaltungsoffenen Aufgabe mit ergänzendem Prüfungsgespräch auf Basis der Hausarbeit) entspricht der Abschlussprüfung der Weiterbildungsstufe Aufbau der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildung und Prüfung zur Leitung von Einrichtungen und Diensten im Geltungsbereich des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) sowie zur Stationsleitung in Krankenhäusern.

(3) Die Prüfungsleistung in dem Modul 3.5 (Projektleistung mit ergänzendem Prüfungsgespräch) entspricht der Abschlussprüfung der Weiterbildungsstufe Vertiefung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildung und Prüfung zur Leitung von Einrichtungen und Diensten im Geltungsbereich des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) sowie zur Stationsleitung in Krankenhäusern.

§ 8 Bildung der Gesamtnoten

Der Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen bildet die jeweilige Abschlussnote der Weiterbildungsstufe.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden im weiterbildenden Zertifikatstudium „Wissenschaftliche Weiterbildung für Führungskräfte im Geltungsbereich des Hamburger Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG)“.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 4. Juni 2020

Anlage: Übersicht der Module (Modultabelle)

Modulnummer	Modul / Lehrveranstaltung	Semester	LV-Art	Gruppengröße	Prüfungsart	Prüfungsform	ECTS / CPs
Ausbildungsstufe Basis							
1.1	Dienstleistungs- und Qualitätsmanagement			24	PL	Klausur	7
1.1.1	Qualitätsmanagement I	2	SemU, E-Learning				
1.1.2	Steuerung u. Gestaltung der personenbezogenen Dienstleistung I	1	SemU, E-Learning				
1.2	Projektmanagement	2	SemU, E-Learning, Praktikum	24	PL	Projektleistung	4
1.3	Führung, Organisation und Recht			24	PL	Mündliche Prüfung	6
1.3.1	Berufliches Selbstverständnis als Leitung	1	SemU, E-Learning				
1.3.2	Organisation und Recht	1	SemU, E-Learning, Praktikum				
1.4	Personalmanagement I			24	PL	Klausur, Abschluss der Ausbildungsstufe (gem. § 6 Abs.1)	6
1.4.1	Kommunikation u. Teamführung	1	SemU, E-Learning				
1.4.2	Personalorganisation	2	SemU, E-Learning				
Ausbildungsstufe Aufbau							
2.1	Wissenschaftsbasiertes Management	3	SemU, E-Learning	24	PL	Hausarbeit (15 Seiten) mit ergänzendem Prüfungsgespräch, Abschluss der Ausbildungsstufe (gem. § 6 Abs.2)	5
2.2	Personalmanagement II			24	PL	Mündliche Prüfung auf Basis einer Fallstudie	7
2.2.1	Personalführung	3	SemU, E-Learning, Praktikum				

2.2.2	Personalentwicklung	3	SemU, E-Learning				
2.3	Management	3	SemU, E-Learning, Praktikum	24	PL	Projektleistung	5
Modul- numme r	Modul	Sem- ester	LV-Art	Grup- pen- größ e	Prüfun- gsart	Prüfungsform	ECTS / CPs
Ausbildungsstufe Vertiefung							
3.1	Marketing u. Entwicklung neuer Versorgungs-konzepte	4	SemU, E-Learning, Praktikum	24	PL	Fallstudie	5
3.2	Diversity Management	4	SemU, E-Learning, Praktikum	24	PL	Referat	3
3.3	Qualitätsmanagement II	5	SemU, E-Learning, Praktikum	24	PL	Klausur	5
3.4	Betriebswirtschaftliche Unternehmensführung	5	SemU, E-Learning, Praktikum	24	PL	Klausur	5
3.5	Betriebsorganisation	5	SemU, E-Learning, Praktikum	24	PL	Abschlussarbeit (gem. § 6 Abs.3) als Projektleistung (40 Seiten) mit ergänzendem Prüfungsgespräch, Abschluss der Ausbildungsstufe	6

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft
(Digital Transformation of Information and Media)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 11. Juni 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juni 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die am 27. Mai 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Information vom 13. Mai 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft (Digital Transformation of Information and Media) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs können Prozesse, Projekte und Produkte in der digitalen Transformation der Informations- und Medienwirtschaft (privat und öffentlich) auf Basis von wissenschaftlichen Methoden planen, entwickeln, organisieren, steuern, durchführen, betreuen und beurteilen/evaluieren. Sie handeln als gesellschaftlich verantwortliche Akteure, die informationstechnische Entwicklungen und ihre Folgen analytisch durchdringen, kritisch begleiten und konstruktiv gestalten können. Die Absolventinnen und Absolventen können sowohl Fach-, Führungs- und Projektleitungsaufgaben (Digital Leadership) übernehmen als auch ausgewählte Themengebiete wissenschaftlich aufarbeiten und methodisch-systematisch analysieren. In der Scientific Community können sie sich kritisch verorten. Ihr berufliches Handeln können sie in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen reflektieren und weiterentwickeln.

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§2 Regelstudienzeit und Aufbau

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten beträgt zwei Studienjahre (vier Semester).
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Stunden.

(3) Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um den konsekutiven Studiengang zu den beiden am Department Information der HAW Hamburg angebotenen Bachelorstudiengängen »Medien und Information (Media and Information)« sowie »Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science)«.

(4) Das Studium besteht aus vier Semesterschwerpunkten, die aufeinander aufbauen: Management digitaler Transformation, Analyse digitaler Transformation, Gestaltung digitaler Transformation sowie Forschung zur digitalen Transformation. Die ersten drei Semester sind in zwei Semesterphasen (Wochen 1 bis 8 und Wochen 9 bis 16) aufgebaut und bestehen jeweils aus einem Fachmodul (M1, M3 und M5) und einem Projektmodul (M2, M4 und M6). In den Fachmodulen werden die fachlichen Grundlagen für das jeweilige Projektmodul erworben. Für die Projektmodule ist das Konzept des forschenden Lernens handlungsleitend. Im vierten Semester wird die Masterthesis erstellt (M7).

(5) Folgende Module setzen das Bestehen von Modulprüfungen voraus: M3 und M4 die bestandene Modulprüfung von M1 und M2; M5 und M6 die bestandene Modulprüfung von M3 und M4; und M7 die bestandene Modulprüfung von M5 und M6.

(6) Einige Module können auch in englischer Sprache angeboten werden. Dabei wird die jeweilige Prüfung in englischer Sprache durchgeführt. Die jeweilige Lehr- und Prüfungssprache für ein Modul wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit durch die Prüferin bzw. den Prüfer bekannt gegeben.

§ 3 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Abschluss des zweijährigen Studiums den akademischen Grad »Master of Arts (M.A.)«.

§ 4 Mobilitätsfenster

Das zweite, dritte und vierte Semester bilden besonders geeignete Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die für ein Auslandsstudium sowie zur Anfertigung der Masterarbeit im Ausland genutzt werden können. Über die Anerkennung bzw. Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der vier Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist der Übersicht über die Modulstruktur (Studienplan) gemäß Absatz 2 zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte enthält das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Das Studium besteht aus sieben Pflichtmodulen (Fachmodulen und Projektmodulen). Die Projektmodule M2, M4 und M6 gewähren Wahlmöglichkeiten, da aus unterschiedlichen Projekten ausgewählt werden kann. Das gesamte Prüfungs- und Lehrangebot ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Modulstruktur zum Masterstudiengang Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft (Digital Transformation of Information and Media)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr	Modul	Sem	LP	Lehrveranstaltungen	LVA	GrG	SWS	PA	PF	Gew
1. Semester: Management digitaler Transformation										
M1	Management digitaler Transformation	1	15	LV1.1: Algorithmen und Gesellschaft	SU	24	2	PL	FS/H A	12
				LV1.2: Statistik und wirtschaftstheoretische Analyse	SU	24	2			
				LV1.3: Recherche und Verifikation	SU	24	2			
M2	Managementprojekt	1	15	LV2 Managementprojekt	Proj	12	4	PL	FS/H A	13
2. Semester: Analyse digitaler Transformation										
M3	Analyse digitaler Transformation	2	15	LV3.1: Gesellschaftliche, kulturelle, rechtliche und ethische Rahmenbedingungen	SU	24	2	PL	FS/H A	12
				LV3.2: Medien-, Kommunikations- und Informationspolitik	SU	24	2			
				LV3.3: Internationale Forschung und Trends zur digitalen Transformation	SU	24	2			
M4	Analyseprojekt	2	15	LV4 Analyseprojekt	Proj	12	4	PL	FS/H A	13
3. Semester: Gestaltung digitaler Transformation										
M5	Gestaltung digitaler Transformation	3	15	LV5.1: Produktion und Distribution digitaler Medieninhalte	SU	24	2	PL	FS/H A	12
				LV5.2: Data Mining und Datenvisualisierung	SU	24	2			
				LV5.3: Kommunikationsstrategien in der digitalen Transformation	SU	24	2			
M6	Gestaltungsprojekt	3	15	LV6: Gestaltungsprojekt	Proj	12	4	PL	FS/H A	13
4. Semester: Forschung zur digitalen Transformation										
M7	Masterarbeit	4	30	LV7: Kolloquium	SU	24	2	PL	MA	25
				Masterarbeit	MA- Thesis	1	-			
Summen:			120				50			100

Es gelten folgende Abkürzungen:

- Sem Fachsemester
- LP Leistungspunkte des Moduls
- GrG maximale Teilnehmerzahl – Gruppengröße
- SWS Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung
- Gew Prozentualer Anteil der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote – Notengewicht

LVA	Lehrveranstaltungsart nach § 7 Absatz 1 (APSO-I):
SU	seminaristischer Unterricht
Proj	Projekt
PA	Prüfungsart nach § 9 Absatz 2 (APSO-I):
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
PF	Art der Prüfungsleistung nach § 9 Absatz 2 (APSO-I):
FS	Fachliche Semesterarbeit
HA	Hausarbeit
MA	Masterarbeit

§ 6 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine empirische, theoretische oder programmiertechnische Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.
- (2) In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem beruflichen Tätigkeitsfeld, für das dieser Studiengang qualifiziert, selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.
- (3) Der Beginn der Masterarbeit setzt die bestandenen Prüfungen aller anderen Module voraus.
- (4) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 7 Bewertung und Benotung

- (1) Ist das Masterstudium bestanden, wird eine Gesamtnote errechnet, indem aus allen Modulnoten und der Note der Masterarbeit ein gewichtetes Mittel gebildet wird. Die Gewichtung orientiert sich an den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten und ist der Übersicht aus § 5 Absatz 2 Spalte 11 zu entnehmen ist.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass am Anfang des Folgesemesters eine Wiederholungsprüfung für Studierende angeboten wird, die eine Prüfung nicht bestanden haben.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

- (1) Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgen auf Antrag der Studierenden.

§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen

- (1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2021/22.

(2) Für Studierende des Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) gilt die Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung vom 12. September 2013 für den Masterstudiengang Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) (Hochschulanzeiger 90/2013, S. 14). Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2025/26 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Wintersemesters 2025/26 ausgeschlossen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 11. Juni 2020